Die Verketzerungsgeschichte

des

excommunicirten Priesters,

Lorenz Egger,

ehemaligen Kaplans in Haunstetten bei Augsburg,

von ihm selbst

aktenmäßig erzählt und herausgegeben.

Ulm, 1857.

H. Müller's Buchhandlung.

Gedruckt bei G. Sellmer in Ulm.

Es könnte manchen Leser dieses Schriftchens befremden, daß ich als ein junger Geistlicher, kaum dem Priesterseminar entlassen, in einer Druckschrift vor die Oeffentlichkeit trete. Dafür glaube ich den Grund hiefür angeben zu sollen. Ich halte es nämlich für Gewissenspflicht, daß jeder Mensch, insbesondere aber der Priester, seine öffentliche Ehre schütze und vertheidige, wenn sie angegriffen wird, und sich im Vertrauen bei seinen Mitmenschen zu erhalten suche, weil davon seine ganze seelsorgerliche Wirksamkeit abhängt. Dieses ist aber bei mir wirklich der Fall, indem durch die über mich ausgesprochene Exkommunikation meine ganze zeitliche Existenz und seelsorgerliche Wirksamkeit vernichtet ist.

Ferner sind einige der Ansicht, daß Alles abgethan gewesen wäre, wenn ich fragliche Sache auf die Autorität des hohen Domkapitels hin unterschrieben hätte; Andere, ich sei von jenen Männern, die gleiches Loos mit mir theilen, nur in's Schlepptau genommen worden, was also einer Verführung gleich käme. Aber was müßte man von einem Priester, der da bestimmt ist, Andere zu lehren und zu leiten, halten, wenn er selbst in einer so wichtigen Angelegenheit, wo es sich um Segen oder Fluch, um Leben oder Tod handelt, nur blindlings handeln würde, oder sich durch äussere Einflüsse bestimmen ließe?

Um nun den vielen selbst auch durch öffentliche Blätter bereits weithin verbreiteten, ungegründeten und böswilligen Reden und Verläumdungen, theils über das hohe Domkapitel, theils über meine Freunde und Bekannte, theils über meine ei-

gene Person ein Ende zu machen*), halte ich mich verpflichtet, der Beurtheilung jedes unpartheiischen Priesters und Laien den ganzen Verlauf meiner Angelegenheit durch die Mittheilung sämmtlicher Aktenstücke in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge hiemit zu übergeben. Wenn Sprache und die Art der Behand-handlung des Gegenstandes nicht in Allem dem geneigten Leser entsprechen sollte, so dürfte dieses einem jungen Manne, der erst in das öffentliche Leben und in die Wirksamkeit eintrat und seine Sache Einem hohen Domkapitel gegenüber in einer ihm noch ungewohnten Kanzleiform vertheidigen mußte, zu gut gehalten werden!

Nach meiner Ordination brachte ich die ersten neun Monate als Neomyst ohne Anstellung größtentheils in Oberroth bei meinen Eltern zu. Nur auf kürzere Zeit half ich hie und da auf freundliche Einladung in den Pfarrgemeinden Haldenwang, Offingen und Burheim**) in der Seelsorge aus. In Offingen war es auch, wo ich mir durch Erkältung bei einer Provisur eine sehr schmerzliche und gefährliche Drüsenkrankheit zugezogen habe. In dieser Lage erhielt ich vom 23./31. Januar 1855 folgendes Schreiben vom bischöflichen Ordinariat Augsburg: „Herr Lorenz Egger, Neomyst in Oberroth, wird hiemit als Kaplan in Haunstetten angestellt. Derselbe hat dort nach seinem Cura-Instrument die Seelsorge auszuüben, sich durch dieses Dekret bei dem bischöflichen Dekanate und Pfarramte zu legitimiren und vor dem Antritte seines neuen Postens im b. Generalvikariate zu erscheinen.“

---

*) So z. B. hat mich die A. Postzeitung zum Pfarrer und Neffen des Dekans Lutz in Oberroth gemacht, was durchaus falsch und nur ein Beweis von der Unzuverlässigkeit der Nachrichten dieses Blattes ist. —

**) In Buxheim war es auch, wo ich in einer Gesellschaft auf den sogenannten „Irvingianismus“ aufmerksam wurde. Dies geschah jedoch nicht durch den damaligen Herrn Pfarrer, denn er war bereits während der ganzen Zeit meines Aufenthaltes auf Reisen.

Da es mir nun Krankheits halber unmöglich war, diesem Auftrage meiner oberhirtlichen Stelle Folge zu leisten, ersuchte ich Herrn Pfarrer L. Zanker, meine Lage dem bischöflichen Ordinariate zu berichten, was er auch gerne that. Es war gewiß schwer für mich, dem Auftrage nicht sogleich nachkommen zu können, da ich 9 Monate ohne Anstellung zubringen mußte, und mit Sehnsucht einem Anstellungsdekret entgegen sah, nun aber wegen Krankheit meinen neuen Posten nicht antreten konnte.

Da mir mein Arzt Hoffnung machte, daß ich in ungefähr 14 Tagen die mir übertragene Kaplanei werde übernehmen können, so ward es mir leichter um's Herz. Allein schon am 7. Februar erhielt ich folgendes Schreiben von Hochdemselben: „Der Neomyst Herr Lorenz Egger zu Oberroth hat die ihm angewiesene Kaplans-Stelle zu Haunstetten — und zwar bei Vermeidung ernster Disciplinar-Einschreitung wegen Ungehorsam gegen die Anordnung seiner oberhirtlichen Stelle — unverzüglich anzutreten."

Ich wußte nun freilich nicht, was ich zu diesen zwei in Händen habenden Dekreten sagen sollte. Die Androhung von ernster Disciplinar-Einschreitung machte mir bange, und ich bat meinen Arzt, daß er mir ein Zeugniß ausstellen möchte, bis wann ich etwa meinen Posten antreten dürfte, und ließ dasselbe durch den Herrn Pfarrer an's Ordinariat einsenden.

Um mir weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen, schickte ich mich, sobald es mir nur einigermassen möglich war, an, noch sehr leidend und halbkrank meinen Posten anzutreten. Es war am 15. Februar 1855, als ich Nachmittags um 3 Uhr im bischöflichen Generalvikariate erschien, wo ich nicht nöthig hatte, mich weiter zu verantworten, da die Spuren von meiner Krankheit ein lebendiges Zeugniß für die Wahrheit meiner Aussagen waren.

Es war mir damals eigens um's Herz, mit solchen Papieren in der Hand meinen ersten Posten antreten zu müssen. Doch der Herr Pfarrer, Balthasar Thoma, in Haunstetten nahm mich recht liebvoll und freundlich auf und schonte mich während meiner Genesung auf alle mögliche Weise. Mit Dank und Freude erinnere ich mich jener Tage, die ich in Haunstetten

bei Herrn Pfarrer Thoma verlebte, indem wir nie einander auch nur ein unfreundliches Wort gaben. Leider mußte ich schweren Herzens schon nach neun Monaten das mir so liebgewordene Haunstetten verlassen. Am 8. Juni 1855 erhielt ich nämlich folgendes Vorladungsschreiben vom 2. Juni: „Herr Kaplan L. Egger in Haunstetten wird hiemit beauftragt, kommenden Freitag den 8. Juni l. J. Nachmittags 2 Uhr im bischöflichen Generalvikariate zu erscheinen."

Diese Vorladung betraf eine im Jahre 1854 an Mariä Empfängniß von mir in Burheim gehaltene Predigt. Ich habe deren Hauptinhalt zu Protokoll dictirt und eine Skizze davon an dasselbe eingesandt. Was nun diese Predigt sowie alle meine vorgetragenen Lehren betrifft, so erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich kein Wort von all Dem, was ich zu Protokoll gegeben, oder was ich in Oberroth, Offingen, Burheim und Haunstetten öffentlich von der Kanzel gelehrt habe, zurücknehmen könne, weil ich mir vollkommen bewußt bin, daß ich nichts anderes als Gottes Wort und die Lehre der Kirche verkündet habe. Wenn aber böswillige Menschen, die es in jeder Gemeinde und in jedem Stande gibt, Priester und andere Menschen gerne verdächtigen, so kann dies ich so wenig als Jemand anderer verhindern. Leider mußte auch ich dergleichen Verdächtigungen und Lügen von Seite der Laien sowohl, als auch, und was noch trauriger ist, sogar von Priestern über mich ergehen lassen und ihre Folgen ertragen. Ich erhielt nämlich den 20./24. September 1855 vom hohen Domkapitel nachstehendes Schreiben:

„Herr Kaplan Egger hat durch Aeußerungen auf der Kanzel und im Privatumgange den anher bekannt gegebenen Verdacht sich zugezogen, der Irvingianischen Lehre und Sache geneigt zu sein. Um demselben Gelegenheit zu geben, sich von diesem Verdachte seiner oberhirtlichen Stelle gegenüber gründlich zu reinigen,*) wird derselbe hiemit veranlaßt, die nachstehende Erklärung anher abzugeben:

---

*) Zur Erreichung dieses Zweckes wäre es gewiß das Einfachste und Sicherste gewesen, wenn man mir diese angebliche Aeusserungen

a) daß er das sogenannte „Werk des Herrn," wie es in dem vorgeblich von dem Schotten Caird verfaßten Buche: „Ueber den Rathschluß" dargestellt ist, und wie es die Irvingianer oder Neuapostolischen in ihrem Manifeste vor aller Welt kundgeben, nicht für ein Werk Gottes, sondern für ein Werk entweder der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführung des Satans halte;

b) daß er die von denselben gegebene Erklärung der Stelle Ephes. 4, 11, als seien darin die ordentlichen für die Leitung der Kirche für alle Zeit bestimmten Kirchenämter vorgeschrieben, für eine rein menschliche oder teuflische Erfindung halte;

c) daß er die jetzt sich als derlei Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Hirten gerirenden Personen der genannten Secte für göttlich — unberufen, für Betrüger oder Betrogene halte, getäuscht entweder von pur menschlicher Einbildung oder satanischem Einfluß;

d) daß er eine Vereinbarung der irvingianischen Lehren, wie sie im obigen Rathschlusse und in dem Manifeste enthalten sind, mit der katholischen Lehre und Uebung für eine Unmöglichkeit, und ebenso für unmöglich halte, auf ehrliche Weise zugleich wahrer Katholik und ganzer oder theilweiser Anhänger der spezifisch irvingianischen Lehre zu sein;

e) daß er die Lehre von einer ersten, einem Reiche Christi auf Erden vorangehenden Auferstehung der Gerechten und von einer auf unbestimmte Zeit darauf erfolgenden Auferstehung der Gottlosen am Allende als unkatholisch verwerfe;

f) daß er es für verwerfliche, vermessene Schwärmerei halte, die jetzigen Zeitläufe als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zu bezeichnen, da der Herr selbst diese Zeit als dem menschlichen Wissen völlig entrückt erklärt hat, und es keine sichere Zeichen für seine letzte Ankunft deßhalb geben kann.

---

auf der Kanzel und im Privatumgange mitgetheilt und mir dadurch es möglich gemacht hätte, mich zu verantworten.

Diese Erklärnng ist sub fide sacerdotali eigenhändig geschrieben und unterschrieben anher zu geben."

Als ich diesen hohen Erlaß durchlesen hatte, kam mir sein Inhalt sehr befremdend vor, und ich nahm in dieser Angelegenheit insbesondere zum Gebete und Studium meine Zuflucht.

Ich las, da mir diese Sache unbekannt war, über fragliche Punktationen in dem Bibelwerke des Herrn Dr. von Allioli nach, und reichte in Folge hievon am 3. Oktober 1855 folgende Erklärung an das hohe Domkapitel ein:

„Der unterthänig gehorsamst Unterzeichnete ist durch ein Schreiben am 20. praes. 24. September 1855 vom Hochwürdigsten Domkapitel des Bisthums Augsburg veranlaßt worden, sich bezüglich der angeschuldigten Verdächtigungen wegen Aeusserungen auf der Kanzel und im Privatumgange über irvingianische Lehre und Sache von diesem Verdachte seiner oberhirtlichen Stelle gegenüber gründlich zu reinigen. Der unt. geh. Unterzeichnete ist hiemit so frei, die nachstehende Erklärung dem Hochwürdigsten Domkapitel s. f. s. abzugeben:

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete hat zu erklären:

a) Daß er das s. g. „Werk des Herrn", wie es in dem vorgeblich von dem Schotten Caird verfaßten Buche: „Ueber den Rathschluß Gottes" dargestellt ist, und wie die Irvingianer oder Neuapostolischen in ihrem Manifeste vor aller Welt kundgeben, nicht für ein Werk Gottes, sondern für ein Werk entweder der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführung des Satans halte;"

ad a) Derselbe kann in diesem Punkte keine gründliche und maßgebende Erklärung abgeben, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Derselbe hat das genannte Buch „Ueber den Rathschluß Gottes" nicht einmal ganz gelesen, und was er nicht ganz gelesen hat, darüber kann er auch keine gründliche Erklärung abgeben.

2) Ist es schon über Jahr und Tag, daß er in diesem genannten Buche gelesen hat. Derselbe hatte damals noch keine so gründliche

Bibelstudien gemacht, daß er beurtheilen konnte, ob das in diesem Buche ausgesprochene Werk ein Werk des „Herrn" oder ein Werk des „Teufels" sei, weil er es auch nicht mit diesem Vorurtheil gelesen hatte, da er dieses Buch mit Wissen seiner eigenen Professoren, als: der Herren Thalhofer und Merkle, in Händen hatte, und dasselbe keineswegs als gefährlich oder unkatholisch ihm geschildert wurde. — Darum las er auch dasselbe in der besten Absicht, und dies war im ersten Jahr seiner theologischen Studien. Im zweiten Jahr der Theologie und während der zwei Jahre im Seminar hatte er keine übrige Zeit zu solchen Studien, weil er allen Fleiß auf in die Theologie einleitende Studien verwenden wollte, und hatte deßhalb dieses genannte Buch weder im Seminar, noch auf seinem ersten Posten in Haunstetten bei sich. —

3) Ein Manifest, welches die Irvingianer oder Neuapostolischen vor aller Welt kund gegeben haben sollen, **kennt er nicht**, weil er diese Zeitungen, wo das genannte Manifest enthalten sein soll, nicht gelesen hat; denn er hält für sich kein politisches Blatt, und was er liest, das theilt ihm sein Herr Pfarrer (Balthasar Thoma) gütig mit, d. i. das Augsburger Tagblatt, der Volksbote, die Postzeitung und die Allgemeine Zeitung. Andere Zeitschriften hat er nicht gelesen.

Aus diesen drei Gründen glaubt er eine Erklärung, daß das sog. Werk des „Herrn", wie es im genannten Buche „Rathschluß" und dem genannten „Manifeste" dargestellt sein soll, entweder ein Werk der leeren menschlichen Einbildung oder ein Werk der Verführung des Satans sei, nicht abgeben zu können.

b) „Daß er die von denselben gegebene Erklärung der Stelle Ephes. 4, 11, als seien darin die ordentlichen für die Leitung der Kirche für alle Zeit bestimmten Kirchenämter vorgeschrieben, für eine menschliche oder teuflische Erfindung halte."

ad b) Weil derselbe eine gründliche Einsicht in das genannte Buch nicht hat, und weil er ein bekannt gegebenes Manifest nicht kennt, so ist er auch nicht im Stande, eine Er-

klärung, wie solche in diesem Buche und in diesem Manifeste über die Stelle Ephes. 4, 11 gegeben sein soll, als eine menschliche oder teuflische Erfindung zu halten. Wohl aber ist der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete so frei, seine zwar keineswegs maßgebende Erklärung dieser Stelle zu geben.

Diese Stelle Ephes. 4, 11 lautet wörtlich:

„Und Er (Christus) selbst hat Einige zu Aposteln, Einige zu Propheten, Einige zu Evangelisten, Einige aber zu Hirten und Lehrern verordnet.“ —

Mit diesen Worten ist uns gesagt, daß Christus verschiedene Kirchenämter angeordnet hat, damit die ganze Kirche verwaltet werde. Ein hermeneutisches Grundgesetz aber lautet:

a) Erkläre die hl. Schrift an der Hand der Kirche und der hl. Väter; und

b) Erkläre die hl. Schrift nach dem Zusammenhang.

Eine Erklärung dieser Stelle hat die katholische Kirche gegeben auf dem Concil zu Trient (Sess. XXIII. Cap. 4), welche wörtlich also lautet:

„Wenn Jemand behauptet, alle Christen seien ohne Unterschied Priester des neuen Bundes, oder alle seien untereinander mit gleicher geistlicher Gewalt begabt, so scheint er nichts anderes zu thun, als die kirchliche Hierarchie, welche wie die Schlachtordnung der Heerlager eingerichtet ist, durch einander zu werfen, als wenn, der Lehre des hl. (Apostel) Paulus entgegen, Alle Apostel, Alle Propheten, Alle Evangelisten, Alle Hirten, Alle Lehrer wären. Daher erklärt der hochheilige Kirchenräth, daß außer den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel gefolgt sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, und wie der nämliche Apostel sagt: vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren u. s. w.“

Eine andere Erklärung dieser Stelle gibt der Zusammenhang mit den folgenden Versen, welche den Zweck dieser verschiedenen, von Christus angeordneten Aemtern angeben. Nämlich Christus hatte Einige zu Aposteln . . . verordnet:

1) zur Vervollkommnung der Heiligen;
2) zur Ausübung des Dienstes; und
3) zur Erbauung des Leibes Christi (der Kirche).

Die folgenden vier Verse geben die Zeitdauer an, wie lange diese Verordnung oder Bestellung der genannten Kirchenämter fortbestehen soll, nämlich:

α) bis wir Alle zusammen gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntniß des Sohnes Gottes;
β) zur vollkommenen Mannheit, zum Maße des vollen Alters Christi, damit wir nicht mehr Kinder seien, die u. s. w.

An dem Sinne dieser gegebenen Erklärung glaubt er festhalten zu dürfen; eine andere kennt er nicht. —

c) „Daß er die jetzt sich als derlei Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Hirten gerirenden Personen der genannten Secte für göttlich — unberufen, für Betrüger oder Betrogene halte, getäuscht entweder von pur menschlicher Einbildung oder satanischem Einfluß."

ad c) Ob diese jetzt sich als derlei Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Hirten gerirenden Personen der genannten Secte für göttlich — unberufen zu erklären sind, weiß er nicht; denn jeder Mensch, der eine göttliche Sendung beansprucht, muß seine Sendung (nach 1. Kor. Kap. 9 und 2. Kor. Kap. 12) durch Lehre, Leben und Thaten an den Tag legen, weil man nur an der Frucht den Baum erkennt, wie Christus bei Matth. Kap. 7 sagt. Ebenso — einen Menschen überhaupt als einen Betrüger zu erklären, so lange er nicht von einem solchen entweder selbst betrogen wurde, oder in Wahrheit und auf sichere Zeichen hin Andere betrogen hat, erlaubt ihm das Gebot der Nächstenliebe nicht; was Alles der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete weder gewiß weiß, noch selbst erfahren hat. Ist jedoch Ein Hochwürdigstes Domkapitel selbst absolut überzeugt, daß diese Personen entweder göttlich — unberufen, Betrüger oder Betrogene sind; dann will er seiner oberhirtlichen Stelle gegenüber sich gerne unterthänigst gehorsamst unterwerfen. —

d) Daß er eine Vereinbarung der irvingianischen Lehren,

wie sie im obigen Rathschlusse und in dem Manifeste enthalten sind, mit der katholischen Lehre und Uebung für eine Unmöglichkeit, und ebenso für unmöglich halte, auf ehrliche Weise zugleich wahrer Katholik und ganzer oder theilweiser Anhänger der spezifisch irvingianischen Lehre zu sein."

ad d) Ob eine Vereinbarung der irvingianischen Lehren, wie sie im obigen Rathschlusse und in dem Manifeste enthalten sein sollen, mit der katholischen Lehre und Uebung eine Möglichkeit oder Unmöglichkeit ist, glaubt er nach der ad a) gegebenen Erklärung nicht bestimmen zu können. Aus denselben Gründen glaubt er auch gar wohl noch ein wahrer Katholik sein zu können. Ob er aber Anhänger der sogenannten Irvingianer ist, mögen ihm diejenigen beweisen, welche ihn auf der Kanzel und im Privatumgange als solchen kennen gelernt haben wollen; Einem Hochwürdigsten Domkapitel jedoch wird er nöthigenfalls seine gehaltene Predigten und Christenlehren, welche diese Verdächtigungen ihm zugezogen haben, im Manuscript vorlegen können. —

e) Daß er die Lehre von einer ersten, einem Reiche Christi auf Erden vorangehenden Auferstehung der Gerechten und von einer auf unbestimmte Zeit darauf erfolgenden Auferstehung der Gottlosen am Allende als unkatholisch verwerfe."

ad e) Daß eine Lehre von einer ersten, einem Reiche Christi auf Erden vorangehenden Auferstehung der Gerechten und von einer auf unbestimmte oder bestimmte Zeit darauf erfolgenden allgemeinen Auferstehung am Allende unkatholisch sei, hat derselbe bisher noch nie gehört und wurde seines Wissens von der katholischen Kirche bisher noch auf keinem Concil als solche erklärt, sondern es war dem einzelnen Gläubigen frei gelassen, dies als Dogma materiale glauben zu dürfen. —

Die genannte Wahrheit von einer ersten Auferstehung ist schon im alten Bunde im Propheten Isaias angedeutet. Der unt. geh. Unterzeichnete ist so frei, die hieher bezügliche Stelle nach der Vulgata, wie sie ihm vorliegt „neu übersetzt und mit kurzen Anmerkungen erläutert von Joseph Franz Allio-

li, der Theologie Doctor rc. Nürnberg 1834", wörtlich anzuführen. Kapitel 26. 14 heißt es:

„Sie sind todt, und sollen nicht leben, Ungethüme, und sollen nicht auferstehen: 13) denn du hast sie heimgesucht und zermalmet, und jedes Andenken an sie vertilget."

Zu dieser ihm an und für sich unklaren Stelle machte der Verfasser die Bemerkung in Note 13: „Sie sind todt, und leben nicht wieder auf, Schattenbilder, und stehen nicht wieder auf. Siehe den Gegensatz Vers 19.

Dieß geht im bildlichen Sinn auf die Babylonier, welche nie mehr die Weltherrschaft erlangten; im eigentlichen Sinn auf alle Gottlose überhaupt, welche an der ersten Auferstehung (Apoc. 20, 5. 6.) unmittelbar **vor** der **Siegesperiode Christi auf Erden** nicht Theil nehmen, sondern nur zum Gerichte auferstehen (Apoc. 20, 12.) um den zweiten und ewigen Tod zu sterben, und ewig in der Hölle begraben zu werden."

An diesem in der angeführten Note und dem in hierauf bezüglichen Stellen gegebenen Sinn hat er immer fest gehalten, weil die Approbation des apostolischen Stuhles dafür spricht. Soll er diesen als unkatholisch verwerfen? Das will er seiner oberhirtlichen Stelle auf keinen Fall zumuthen; denn dies hieße ihm Gottes Wort verwerfen. —

f) Daß er es für verwerfliche, vermessene Schwärmerei halte, die jetzigen Zeitläufe als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zu bezeichnen, da der Herr selbst diese Zeit als dem menschlichen Wissen völlig entrückt erklärt hat, und es keine sichern Zeichen für seine letzte Ankunft deßhalb geben kann."

ad f) Derselbe hält es für verwerfliche und vermessene Schwärmerei, die Stunde, den Tag, das Jahr, Jahrzehent oder Jahrhundert als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zu bestimmen, weil unser Herr und Heiland am Schlusse jeder hieher bezüglichen Weissagung beigefügt hat: „Darum wachet; denn ihr wisset nicht, zu welcher Stunde

euer Herr kommen wird." Matth. 24, 42 ff. — Zu Vers 43 machte der Herr Professor Thalhofer in seiner Exegese die richtige Bemerkung: „Gerade darin, weil der Hausvater nicht weiß, zu welcher Stunde der Dieb kommt, liegt der Grund, daß man immer wachen soll:" und zu Vers 5 im 25. Kapitel: „Merkwürdig ist, daß alle (Jungfrauen) schlafen! Es wird fast Niemand mehr gefaßt sein. Wenn man heute sagt, daß Christus kommt, wird man sagen, ich erlebe es nicht." Deßhalb glaubt auch er mit Grund, daß es Pflicht eines jeden Christen ist, sich auf diese Zeit bereit zu halten und wachen zu müssen.

Mit noch mehr Grund glaubt sich der unt. geh. Unterzeichnete berufen zu müssen auf eine vom apostolischen Stuhle im Jahre 1834 approbirte Note zum 3. Kap. im Propheten Joel. Er ist so frei, diese Note in oben genannter Uebersetzung der Vulgata wörtlich anzuführen. Vers 2,*) Note 3 heißt es: „Die Völker waren es, welche bei der ersten Ankunft Christi gewürdiget wurden in die Kirche einzugehen, und nur ein kleiner Theil der Juden schloß sich an sie an: kurz vor der letzten Ankunft Christi am Ende der Zeiten wird der umgekehrte Fall eintreten: nur wenige unter den Völkern werden Christo treu bleiben, dagegen das ganze Volk Israel seinen Messias und Gott erkennen, und in die Kirche eingehen; worauf ein schreckliches Gericht über die Heiden ergehen wird, wie der heil. Paulus im Briefe an die Römer K. 11. und der heil. Johannes in den letzten Kapiteln der Offenbarung deutlich vorsagen. Nur zu deutlich sehen wir in **unserer** Zeit, wie sich diese Ereignisse vorbereiten, und jene Zeiten **nahen**, in denen nach den Worten Christi (Luc. 18, 8) kaum ein Funke von Glaube auf Erden übrig bleiben wird: denn Unglaube und Sittenlosigkeit fängt an in alle Stände so sehr einzudringen, daß bei

---

*) V. 1. und 2. „Denn siehe in jenen Tagen und zu jener Zeit, wenn ich die Gefangenschaft Judas und Jerusalems wenden werde: will ich alle Völker versammeln, und sie in das Thal Josaphat führen: und daselbst will ich rechten mit ihnen über mein Volk und mein Erbe Israel, das sie zerstreuet unter die Völker, und weil sie getheilet mein Land."

den Meisten fast nichts als der bloße Name „Christen" übrig, überall nur das greulichste Heidenthum, Vergötterung der Vernunft und Sinnlichkeit sichtbar ist." —

Diese Wahrheit wird noch mehr bestätigen die Note 57. zum 24, 44. bei Matth., welche lautet wie folgt: „Dies gilt nicht bloß von der Stunde des Todes, sondern auch von der zweiten Ankunft des Herrn zum Gerichte. Diese hat ihre **bestimmten** Zeichen, aber da nichts in der Welt plötzlich erscheint, sondern Alles sich vorbereitet und anbahnet, alles entsteht, wächst, im Wachsthume fortschreitet und sich vollendet, so erscheinen auch **diese** Zeichen wachsend durch die ganze Geschichte, und treten von Zeit zu Zeit gleichsam in Altersstufen auf, bis sie beim Ablauf der Zeit vollendet sind, und das Ende bringen u. s. w."

Daß er das bisher Angeführte als verwerfliche und vermessene Schwärmerei halte, glaubt er mit gutem Gewissen nicht thun zu können, weil er auch hofft, nach Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit vom gerechten Gott gerichtet zu werden."*)

Als ich diese Erklärung nach meinem besten Wissen und Gewissen angefertigt und an das hohe Domkapitel eingereicht hatte, bemerkte mir ein Herr, daß die starke Betonung der Oberhirtlichen Stelle gegenüber nicht am rechten Platze sei, was mir auch klar wurde; daher hielt ich mich für verpflichtet, den 11. d. M. folgendes zu meiner Erklärung noch nachträglich einzusenden: „Sollten diese Erklärungen dem Willen seiner oberhirtlichen Stelle nicht genügen, so stellt er an Ein Hochwürdigstes Domkapitel die unterthänigste Bitte, daß er das etwa Unklare mündlich oder schriftlich erläutern dürfte."

„Ich will von keiner Sekte und von keinem Irvingianismus etwas wissen. Ich habe zwar das Buch „Ueber den Rathschluß Gottes" nicht bei mir, sondern es liegt bei meinen El-

---

*) Wer über vorstehende Punktationen Ausführlicheres lesen will, der wolle in der neuesten Schrift des Herrn Pfarrers Lutz: „Gottes Werk in unserer Zeit — Ulm bei H. Müller" den III. Abschnitt nachschlagen.

tern zu Hause unter meinen alten Büchern; aber wenn das Hochwürdigste Domkapitel es verlangt, so will ich es bringen lassen und es an Höchstdasselbe einsenden. Dies erkläre ich noch nachträglich zur gänzlichen Beruhigung meiner oberhirtlichen Stelle als vollkommene Wahrheit s. f. s. und verharre in tiefster Ehrfurcht ꝛc."

Leider war das Hochwürdigste Domkapitel durch diese zwei Erklärungen in Betreff meiner Rechtgläubigkeit und katholischen Gesinnung nicht beruhiget, sondern ertheilte mir den 12./19. Oktober 1855 folgende Belehrung: „Herr Kaplan Egger hat auf unsern Erlaß vom 20. v. M. rubrizirten Betreffs unterm 3./4. d. Mts. eine Erklärung abgegeben, welche einer Ablehnung unserer Insinuation gleichkommt. Da er versucht, diese Ablehnung zu rechtfertigen, wird ihm die folgende Belehrung ertheilt:

ad 1) Derselbe verweigert die Zustimmung zu der ersten Punktation unsers Erlasses vom 20. v. Mts., weil er die beiden darin angeführten Schriften, in denen das Werk des Herrn der Neuapostolischen auseinandergesetzt wird, theils gar nicht, theils nur unvollkommen kenne. Wenn wir auch zugeben, daß diese Unkenntniß auf Wahrheit beruhe, und daß der Herr Kaplan die neuapostolische Irrlehre aus den zwei Beispielsweise angeführten Schriften nicht kenne, so müssen wir doch von einem Priester, der seine kirchenhistorischen Studien insbesondere über die ältern, neuen und neuesten Häresien machen mußte, vorauszusetzen, daß er die wichtigste Erscheinung der Neuzeit auf theologischem Gebiete — den sogenannten Irvinigianismus oder Neuapostolicismus schon von seinen Studien her kenne.*)

Kennt aber der Herr Kaplan die genannte Irrlehre, wie

---

*) Ich kam so eben von Dillingen — von den Studien und aus dem Priester-Seminar her; weder der Herr Regens noch irgend Einer meiner Herren Professoren hat je einmal über sogenannten Irvingianismus oder Neuapostolicismus einen Vortrag gehalten. Auch ist mir keine Druckschrift bekannt, aus der ich ihn hätte kennen lernen können. Der „Irvingianismus von Jos. Edmund Jörg" erschien bekanntlich erst im vorigen Jahre und soll überdies in seinen Angaben ganz unrichtig sein.

er soll, von seinen Studien her, so kann er auch keinen Anstand nehmen, der ersten Punktation seine Zustimmung zu geben, wenn er auch die darin angeführten Schriften nicht kennt. Für den Fall jedoch, daß Herr Kaplan auch bezüglich der gemachten Studien seine Unkenntniß vorgäbe, wird ihm zur Kenntniß gebracht, daß das sogenannte Werk des Herrn der Irvingianer oder Neuapostolischen darin bestehe, daß der Herr, nachdem alle christlichen Confessionen in Verfall gerathen, in Schottland ein neues Apostolat berufen habe, welches die Aufgabe erhielt, aus allen Getauften aller Confessionen eine apostolische, katholische Kirche zu sammeln, die zu ihrer Richtschnur lediglich die hl. Schrift zu nehmen,*) und die demnächst erfolgende Wiederkunft des Herrn, sowie die buchstäbliche Erfüllung der daran geknüpften Weissagung zu erwarten hätte. Von diesem sogenannten Werke des Herrn wird in der ersten Punktation verlangt, dasselbe als ein bloßes Werk der menschlichen Einbildung oder des satanischen Einflusses zu bezeichnen. Und dieses Verlangen wird hiemit nach der gegebenen Aufklärung wiederholt an den Herrn Kaplan Egger gestellt.

ad 2) Gibt Herr Kaplan ebenfalls vor, die irvingianische Erklärung der Stelle Ephes. 4, 11. nicht zu kennen; sie ist ihm aber in der Punktation selbst in den Worten kennbar gemacht worden: „als seien darin die ordentlichen für die Leitung der Kirche für alle Zeit bestimmten Kirchenämter vorgeschrieben," und zu dem Zwecke kennbar gemacht worden, um sie als eine nicht vom hl. Geiste gegebene, sondern auf blossem spiritus privatus vel diabolicus**) beruhende Erklärung zu bezeichnen.

*) Es ist ganz gewiß, daß diese Männer nicht lediglich die hl. Schrift, sondern auch die apostolische Tradition als Richtschnur annehmen und bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre treulich benützen. Daraus und aus der Inquisitions-Geschichte des Herrn Pfarrers Fernsemer geht schlagend hervor, daß das Hochwürdigste Domkapitel zu Augsburg den sogenannten Irvingianismus selbst nicht einmal genau zu kennen scheint.

**) Privat- oder Teufelsgeist.

Statt diesem Folge zu geben, betheuert er, die vom hl. Kirchenrath von Trient gelehrte Hierarchie anzuerkennen. Es reicht aber bei einem der Häresie Verdächtigen, wie der Herr Kaplan ist, nicht hin, die wahre Lehre zu bekennen, ein solcher muß auch die entgegengesetzte falsche Lehre ausdrücklich verwerfen. In der zweiten Punktation wurde dem Herrn Kaplan hiezu Gelegenheit gegeben. Statt hierauf einzugehen, hat er in seiner sogenannten Erklärung der Stelle aus dem Zusammenhang das Gegentheil gethan, indem er ganz im Einklang mit dem Rathschluß,*) den er nicht genau kennen will, die Ephes. 4, 11. angeführten Ämter als Kirchenämter bis zu dem Zeitpunkte dauernd wissen will, da alle zur Einheit des Glaubens gelangt sind, nämlich bis zur Endperiode, was eben der irvingianische der katholischen Lehre entgegengesetzte Irrthum ist. Herr Kaplan Egger wird daher wiederholt aufgefordert, die zweite Punktation in der von uns gegebenen Fassung mit „Ja und wahr" zu unterzeichnen.

ad 3) Läßt der Herr Kaplan die Möglichkeit offen,**) daß die in der neuapostolischen Kirche sich als Apostel ꝛc. gerirenden Personen wirklich von Gott berufene seien. Ist aber die neuapostolische Sekte nach Lehre und Uebung eine der katholischen Kirche entgegengesetzte, wie sie es wirklich ist (vgl. c. 1.), so ist eine solche Möglichkeit nicht vorhanden, vielmehr tritt der Befehl des hl. Apostels Paulus Gal. 1, 8. 9. in Kraft, solche Personen, die ein anderes Evangelium lehren als das überlieferte, als unberufene, mögen sie nun Getäuschte oder selbst Betrüger sein, anzusehen, und ihnen den Fluch zu geben. Die böse Frucht tragen solche Unberufene dadurch sehr kennbar an sich, daß sie sich den Berufenen entgegen stellen, und

*) Ich habe diese Erklärung nicht aus dem „Rathschluße", sondern wörtlich aus dem Bibelwerke des Herrn Domprobst Dr. von Allioli genommen, wo sie in den Noten 12—19 nachgelesen werden kann.

**) Diese Möglichkeit giebt das Hochwürdigste Domkapitel selbst zu. Man sehe die „Aktenmäßige Darstellung ꝛc. von Herrn Spindler" S. 31 und 52.

zu sich hin zu verführen suchen, wie sie in Krumbach und Seifertshofen wirklich gethan haben. Auf Grund dieser Erläuterung wird daher Herr Kaplan wiederholt zur Unterzeichnung der dritten Punktation aufgefordert.

ad 4) Weicht Herr Kaplan in ähnlicher Weise aus, indem er sich auf seine Unkenntniß zu Punkt 1 beruft.*) Nachdem ihm nun dort gezeigt worden ist, was der Kern der irvingianischen Sache ist, so ist ihm damit auch die Möglichkeit gegeben, zu beurtheilen, ob man den Katholizismus mit dem Neuapostolizismus auf ehrliche Weise verbinden könne? Der wahre Katholik muß die Unmöglichkeit davon einsehen. Will Herr Kaplan ein solcher sein, so hat er die 4. Punktation wie sie liegt, zu unterzeichnen. Damit wird er auch den besten Beweis liefern, daß die ihm gemachten Anschuldigungen und Verdächtigungen ungegründet seien.

ad 5) Hiezu wird der Herr Kaplan vorerst darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Punktation von keiner figürlichen oder geistigen, sondern von der Auferstehung dem Leibe nach die Rede ist. Dies verstand sich von selbst; wenn unter Christen von der Auferstehung im Allgemeinen gesprochen wird, ist immer die Auferstehung dem Leibe nach verstanden. Die Punktation will also sagen: Unkatholisch ist es, mit den Irvingianern anzunehmen, daß es eine der Zeit nach zweimal eintretende Auferstehung dem Leibe nach gebe, eine Auferstehung der Gerechten vor der Siegesperiode Christi auf Erden und eine Auferstehung der Gottlosen am Allende. Katholisch ist nur eine zu gleicher Zeit eintretende allgemeine Auferstehung dem Leibe nach, wie es schon in dem apostolischen Symbolum angedeutet ist, für alle anzunehmen. Der Herr Kaplan beruft sich zur Stütze der irvingianischen Ansicht auf eine Anmerkung in dem Bibelwerke des Unterzeichneten, aber vergebens, denn dieses Citat ist nicht nur perfid,**) weil es die Hauptsache verschweigt,

---

*) Die Sache, um die es sich eigentlich handelte, war mir damals nun ein- für allemal unbekannt.

**) Perfid wäre dieses Citat nur dann, wenn ich dasselbe nur theil-

was in dem Wortlaute liegt, sondern auch gerade das Gegentheil beweisend. Es verschweigt perfid die Hauptsache; denn in der Note 13 zu Isaias 26, 14 ist zu den Worten „ersten Auferstehung" die Stelle Apoc. 20. 5. 6. citirt, und damit erklärt, wie die hier ausgesagte erste Auferstehung zu nehmen sei, nämlich nicht als eine Auferstehung dem Leibe nach, sondern als seliges Seelenleben (Apoc 20, 5 Note 4 5.), was von der irvingianischen Ansicht ganz verschieden ist, ja gerade das Gegentheil davon aussagt, da die Irvingianer ganz im Widerspruch selbst mit dem Buchstaben der Schrift (Offb. 20, 4.), wo nur von herrschenden Seelen die Rede ist, leiblich auferstandene Gerechte in der Siegesperiode herrschen lassen. Wie übrigens diese Siegesperiode zu fassen sei, ist in dem angezogenen Bibelwerke Apoc. 20. Anm. 2. 3. deutlich genug auseinandergesetzt, um jeden unbefangenen Leser zu überzeugen, daß damit kein tausendjähriges Reich gemeint sei, wie die Irvingianer und ihre Anhänger offen oder verblümt und modifizirt davon faseln. Es ist also dem Herrn Kaplan nicht gelungen, sich hinter die apostolische Approbation des genannten Werkes verstecken zu können; im Gegentheile, die deutlichen Aussprüche dieses Werkes verurtheilen seine irvingianische Ansicht. Der Herr Kaplan stößt sich an dem Ausdruck „unkatholisch" und meint, die irvingianische doppelte Auferstehung könne noch immer als katholisch gelten, weil sie von der Kirche nicht ausdrücklich verworfen worden ist. Aber ist dieses auch nicht der Fall, so ist sie dennoch irrig und in soferne unkatholisch.

---

weise angeführt hätte. Auch glaube ich nicht, daß es das Gegentheil beweise. Daß aber in dem Citat eine leibliche Auferstehung gemeint ist, beweisen ausser dem Wortlaute auch noch folgende Parallelstellen. Zu Matth, 24. 28. sagt Herr Dr. von Allioli in Note 32: „Hieher gehört die Vernichtung des Antichrists, der siegreiche Zustand der Kirche Gottes auf Erden durch längere Zeit und die erste Auferstehung." Und in Note 43 desselben Kap.: „Aber nicht bloß die bei der ersten Auferstehung noch nicht erstandenen Gerechten, wo nur einige Gerechte (Apoc. 20. 4.) auferstehen, sondern auch die Gottlosen werden in ihren Leibern erscheinen &c.

Irrig aber ist sie darum, weil sie nicht nur den ausdrücklichen Worten des Herrn widerspricht (Matth. 25, 31—46), wo nur von einer allgemeinen und gleichzeitig für Gute und Böse stattfindende Auferstehung vor dem Allende die Rede ist, sondern auch dem bestimmten Ausdrucke der Apokalypse (20, 5), wo von einer ersten Auferstehung der Seele im figürlichen Sinne gesprochen wird. Diese Lehre von einer zweimaligen Auferstehung ist darum mit dem ganzen reinern Chiliasmus in der Kirche nie zu einer auch nur einigermassen allgemeinen Geltung gekommen.*) Wir verweisen deßfalls den Herrn Kaplan zu seiner Belehrung auf den Artikel Chiliasmus in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, und da der Herr Kaplan dem Bibelwerke des Unterzeichneten eine apostolische Autorität zuschreibt, auf Kap. 20 der Apokalypse Note 19. Es muß daher in der fünften Punktation die besagte Lehre als irrig und soferne als unkatholisch bezeichnet werden, und dieses um so mehr, als die Scheidung einer ersten und zweiten Auferstehung eine spezifische Lehre des Irvingianismus ist, und ein katholischer Priester dadurch den Verdacht sich zuzieht, der irvingianischen Irrlehre überhaupt geneigt zu sein. Wir müssen deßhalb auf der Annahme der Punktation e bestehen.

ad 6) Auch hiezu verrückt der Herr Kaplan den richtigen Gesichtspunkt. Die sechste Punktation bezeichnet weder die Wachsamkeit auf die Ankunft des Herrn als eine vermessene, verwerfliche Schwärmerei, noch die Annahme, daß sich in der jetzigen Zeit jene Glaubenslosigkeit anbahne, welche die letzten Zeiten charakterisiren wird. Als verwerflich und vermessen wird darin nur bezeichnet, die jetzigen Zeitläufe als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zuversichtlich zu bestimmen. Deßhalb geht das, was der Herr Kaplan aus der Exegese des Herrn Professors Thalhofer und aus des Unterzeichneten Bibelwerke für seine Verweigerung der Zustimmung

*) Die hl. Väter Irenäus, Justinus, Papias u. s. w. lehren und behaupten, daß sie dieselbe von den Schülern der hl. Apostel und diese von Christo erhalten haben.

anführt, völlig nebenhinaus. Denn was insbesondere die angezogene Stelle aus dem letztgenannten Werke betrifft, so ist die da ausgesprochene Vorbereitung der Glaubenslosigkeit der letzten Zeit für jeden Verständigen keineswegs identisch mit der Lehre, daß die Ankunft Christi in der jetzigen Zeit vor der Thüre oder nahe sei. Und wenn der Herr Kaplan sich auf die Note 57 zu Matth. 24, 44 bezieht, wo von bestimmten Zeichen des Gerichtes die Rede ist, so begeht er die Unredlichkeit, die betreffende Stelle nicht bis zum Ende anzuführen,*) wo ausdrücklich gesagt ist, daß die Zeichen des Gerichtes in ihrer letzten Entwicklungsstufe nicht mit Sicherheit aus dem Grunde erkannt werden können, weil sich das Wissen des letzten Tages der Vater vorbehalten hat. Wir müssen deßhalb trotz der Ausflüchte des Herrn Kaplans auf der Zustimmung zu der sechsten Punktation, wie sie liegt, bestehen.

Schließlich wird dem Herrn Kaplan bemerkt, daß er durch seine abgegebene Erklärung den Verdacht, der irvingianischen

---

*) Unredlichkeit wäre es nur dann, wenn ich diese Stelle nur theilweise angeführt hätte, ohne es anzudeuten; ich habe aber das folgende ausdrücklich mit „u. s. w.“ angedeutet, und die Stelle bloß deßwegen nicht bis zum Ende angeführt, weil sie sehr lange ist. Das Nichtangeführte heißt aber wörtlich so: „Der Antichrist kommt also nicht bloß am Ende der Zeit, sondern öfter in der Zeit, in seinen Vorläufern und Vorbildern, und er bringt deßhalb auch öfter die mit ihm verbundenen Erscheinungen (vgl. 1. Joan. 2, 18. 22.), wenn auch nicht im gleichen Grade. Und so kommt auch das Gericht des Herrn öfter, indem er von Zeit zu Zeit in göttlicher Herrlichkeit mit sichtbarer himmlischer Kraft seine Feinde richtet, und seiner Sache den Sieg verschafft. Eben deßhalb aber müssen die Gläubigen aller Jahrhunderte zur steten Wachsamkeit auch in Bezug auf die letzte Ankunft des Herrn verpflichtet sein: denn wenn sie auch wissen, daß das Weltende erst dann kommt, wenn diese Zeichen in ihrer letzten Entwicklungsstufe auftreten, so wissen sie doch nicht, wann diese letzte Entwicklungsstufe eintritt, indem dieß zu wissen sich der Vater vorbehalten hat (V. 36), und sie darum auch nie in Sicherheit sein können, ob diese letzte Stufe nicht schon zu ihrer Zeit eingetreten ist.“ Der Leser möge nun selbst entscheiden, ob dieses das Gegentheil beweise.

Lehre zugeneigt zu sein, nicht entfernt, sondern verstärkt hat.*) Es wird ihm daher wiederholt, nachdem ihm die vorstehende Belehrung gegeben worden, die Auflage gemacht, unserem Auftrage vom 20. v. M. und zwar innerhalb acht Tagen a die insinuationis pünktlich zu entsprechen, widrigenfalls die weitere kanonische Einschreitung gegen ihn stattfindet."

Als ich diese Belehrung des hohen Domkapitels ruhig durchdachte, fiel mir Manches darin als unrichtig und unwahr auf, allein weil ich nun einmal die in Frage stehende Sache selbst nicht kannte, daher auch nicht beurtheilen konnte; da ich als ein junger und untergeordneter Priester annehmen mußte, das Hochwürdigste Domkapitel werde sie gewissenhaft und genau geprüft und sich dadurch überzeugt haben, daß sie nicht ein Werk Gottes, sondern ein Werk entweder der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführnng des Teufels sei; so reichte ich unterm 22. l. M. folgende Erklärung an das hohe Domkapitel ein:

„Das Hochwürdigste Domkapitel hat mich, den unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten, durch ein Schreiben vom 20. September in einer Erklärung hinsichtlich des Irvingianismus aufgefordert.

Ich habe eine Erklärung hierüber am 3. Oktbr. an Höchstdasselbe s. f. s. abgegeben, aber gerade durch meine abgegebene Erklärung soll ich den Verdacht von Seite meiner oberhirtlichen Stelle noch mehr verstärkt haben. Ich bedaure gar sehr, mißverstanden worden zu sein, weil es keineswegs meine Absicht war, durch meine Erklärungen ausweichende, oder die Sache umgehende Erklärungen geben oder Unkenntniß vorschützen zu wollen, um den muthmaßlichen Verdacht in genannter Sache von mir abstreifen zu wollen, und noch mehr das Mißtrauen auf die Wahrheit der abgegebenen Erklärung auf mich gebürdet zu sehen.

*) Also dadurch, daß ich die Punktationen aus den angeführten Gründen Gewissens halber nun einmal nicht mit „Ja und wahr" unterschreiben konnte?

Ich erkläre daher wiederholt s. f. s. unterthänigst, daß ich von einem Irvingianismus nur so viel wußte, als von ihm allgemein bekannt war, wie aus meinen abgegebenen Erklärungen ersehen werden konnte; ich kannte weder seine Lehre, noch sonst etwas von ihm genauer, weil ich mich weder in meinen Studienjahren, noch auch seit dieser Zeit mit diesen Dingen, wie aus der ad a) gegebenen Erklärung ersehen werden wolle, abgegeben habe, und auch nie eine Vorlesung über Irvingianismus gehört habe. Ich konnte daher auch nicht sagen, ob er eine bloße Menschensache oder ein Werk des satanischen Einflusses sei.

Nun aber — durch ein Schreiben vom 12. praes. 19. v. M. vom Hochwürdigsten Domkapitel aufgefordert und in bezüglicher Sache belehrt, will ich gerne dieser Belehrung gemäß alle sechs Punktationen als der katholischen Lehre und Uebung zuwider als irrig verwerfen und in der von „meiner oberhirtlichen Stelle gegebenen Fassung" unbedingt unterschreiben, und erkläre abermals, daß ich von keiner Secte, und von keinem Irvingianismus etwas wissen will, und verharre in tiefster Ehrfurcht ꝛc.*)

Ich glaubte nun zuversichtlich, die Sache wäre mit dieser offenen und bestimmten Erklärung ganz abgethan; aber schon den 30. Oktober praes 2. November erhielt ich folgenden Erlaß des hohen Domkapitels:

„Die weitere Erklärung des Herrn Kaplans vom 22./23. d. M. rubrizirten Betreffs hat zwar materialiter genügt, aber nicht formaliter, da darin die vorgelegten sechs Punktationen nicht wörtlich mit „Ja und wahr" unterzeichnet aufgeführt sind. Diese formale Fertigung ist noch nachzutragen, wenn dem Herrn Kaplan daran liegt, sich von dem Verdachte, der neuen Sectirerei zugethan zu sein, zu reinigen. Wir bemerken übrigens noch, daß dies kein Auftrag sei, wornach wir seiner Ueberzeu-

*) Bei dieser Erklärung setzte ich, wie schon bemerkt, als gewiß voraus, das Hochwürdigste Domkapitel werde die Sache gründlich untersucht und sich so überzeugt haben, sie sei weiter nichts, als eine bloße Menschen- und Teufels-Sache.

gung zu nahe treten wollten, indem dem Herrn Kaplan ganz frei steht, seiner Ueberzeugung gemäß zu handeln."

Da ich aus dem hohen Erlasse sah, daß ich fragliche Sache aus Ueberzeugung entweder als ein Werk der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführung des Satans verwerfen solle, was mir damals wegen Mangel an Kenntniß derselben geradezu unmöglich war; so gab ich am 4 November 1855 an das hohe Domkapitel folgende Erklärung ab:

„Das Hochwürdigste Domkapitel hat mich, den unterthänigst unterschriebenen Kaplan durch ein wiederholtes Schreiben vom 12./19. v. Mts. zu einer abermaligen Erklärung in bezüglicher Sache aufgefordert und ich habe dieser Aufforderung unterm 22. d. Mts. pünktlich Folge geleistet, aber nur materialiter, und nicht auch formaliter meiner oberhirtlichen Stelle genügt; darum will ich auch, obwohl meinerseits der ad 4) gegebenen Aufforderung gemäß auch formaliter Genüge geleistet wurde, alle sechs gegebenen Punktationen auf oberhirtliche Autorität hin, da von einer Ueberzeugung in bezüglicher Sache meinerseits noch keine Rede sein kann, und also auch einer solchen nicht zu nahe getreten werden konnte, formaliter wörtlich mit „Ja und wahr" gehorsamst unterzeichnen, und verharre in tiefster Ehrfurcht *c."

Statt daß sich aber nun das Hochwürdigste Domkapitel mit dieser Erklärung vollends beruhigt hätte, erfolgte gerade das Gegentheil; ich erhielt den 6./7. d. Mts., als ich in der Seelenoktav soeben eine Abendandacht zu halten hatte, mein Absetzungsdekret folgenden Inhaltes:

„Nachdem der Herr Kaplan Egger in seiner sogenannten weitern Erklärung vom 4./5. d. Mts. rubrizirten Betreffs, die wir nicht verlangt haben, das Geständniß abgelegt hat, daß in dies bezüglichen Sache seinerseits von einer Ueberzeugung noch keine Rede sein könne, und daß er daher nur auf oberhirtliche Autorität hin die fraglichen Punktationen auch formaliter mit „Ja und wahr" unterzeichnen wolle, was er aber dennoch, so wie es verlangt worden, nicht thut*): so wird der Herr Kap-

*) Ich hatte ausdrücklich erklärt: „Darum will ich auch alle sechs

lan, da wir in einer so wichtigen Zeitfrage, wie die vorliegende, Priester ohne deßfällige streng katholische Ueberzeugung in der Seelsorge nicht wirken lassen können, in so lange vakant gestellt, bis er zu einer festen Ueberzeugung in fraglicher Sache gelangt zu sein, anher bekannt gegeben haben wird, sei es die Ueberzeugung, daß die fraglichen Punktationen „Ja und wahr" seien, oder sei es die entgegengesetzte, für welchen Fall aber Weiteres vorbehalten wird. Da die dem Herrn Kaplan in unserem Erlaß vom 12. Oktober l. J. gegebene Belehrung nicht hinreichte, seine Ueberzeugung festzustellen, so wird ihm seine Vakantstellung weitere Gelegenheit dazu bieten.

Derselbe hat innerhalb acht Tagen seinen Posten zu verlassen und anher anzuzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt."

Als ich dieses Urtheil gelesen hatte, stand ich wie vom Blitze getroffen da, und sah mich physisch und moralisch vernichtet. Ich theilte es meinem Herrn Pfarrer mit, welcher sich kommenden Tages auf meine Bitte bei Herrn Dr. von Allioli für mich noch verwendete; aber es half Alles nichts, und so trat ich 8 Tage darauf mit schwerem bangem Herzen, aber auch ruhigem Gewissen, die Reise in meine Heimath an, nachdem ich noch vorher beim Herr Kapitelsverweser gewesen und ihm meine Vorstellungen darüber, jedoch vergebens, gemacht hatte.

Es sei ferne von mir in Betreff des Grundes, aus welchem ich aus der Seelsorge entfernt worden bin, eine maßgebende Erklärung aussprechen zu wollen; jedoch kann ich mir folgende Bemerkung darüber nicht versagen:

Während meiner Vakantstellung hatte ich öfters Gelegenheit, mit mehreren Priestern, welche an der Sache nicht betheiligt sind, frei zu reden Aber nicht ein Einziger kannte

---

gegebenen Punktationen auf oberhirtliche Autorität hin formaliter wörtlich mit „Ja und wahr" unterzeichnen." — Wie ich es noch anders hätte thun können, wußte ich wirklich nicht; denn ich kenne die Kanzleiformen nicht.

fragliche Sache. Und als ich mit Einigen über obige Punktationen redete und sagte, daß ich die Punktationen auf die Autorität des Hochwürdigsten Domkapitels hin mit „Ja und wahr" unterzeichnet habe, weil ich selbst die Sache nicht gekannt habe, also auch nicht überzeugt sein könne, ob sie ein Werk Gottes, oder ein bloßes Menschenwerk, oder ein Werk des Teufels sei, so wollten sie es mir nicht glauben, indem sie sagten, dann wäre man mit mir gewiß zufrieden gewesen.

Auf diese Weise kann man jeden Priester, der nicht ganz gewissenlos ist, zu einem Ketzer machen, wenn er auch noch so rechtgläubig ist. Wenn auch das Hochwürdigste Domkapitel geglaubt hätte, auf die Verdächtigungen meiner Rechtgläubigkeit Rücksicht nehmen zu müssen, so hätte es mich ja unter die Aufsicht meines edlen Herrn Pfarrers in Haunstetten stellen, ja es hätte selbst, da diese Pfarrei nur eine Stunde von Augsburg entfernt ist, mich in jeder Hinsicht überwachen können. Aber einen jungen Priester, der erst von der Ordination herkommt, und ein paar Monate in der Seelsorge steht, auf ungegründete Verdächtigungen hin ohne Weiteres wegwerfen, ist doch gewiß sehr hart.

Den 14. November 1855 in meiner Heimath angekommen, wurde ich von meinen Eltern und Geschwistern, wie auch von meinem Herrn Vetter, Dekan Lutz, und einigen andern Freunden, die von meinem Schicksale bereits in Kenntniß gesetzt waren, zwar in tiefem Schmerz, aber mit grosser Liebe und Theilnahme aufgenommen. Und dieß war auch auf dieser Welt noch mein einziger Trost.

Meine Lage war nun aber eine äusserst traurige, denn ich war ohne Vermögen und Wohnung. Meine Eltern hatten den Sommer vorher die Heimath meinem ältesten Bruder übergeben und wohnten mit noch zwei kranken Schwestern in einem Pfründstüblein, wo für mich kein Platz mehr war. Mich mit Lebensmitteln zu versehen, war ihnen gleichfalls unmöglich. In der ganzen Gemeinde war keine andere Wohnung zu bekommen.

Da bot mir mein Herr Vetter, Dekan Lutz, in seinem Pfarrhause, Wohnung und Kost an; was ich in meiner bedrängten Lage dankbar annahm.

Nun lebte ich still und zurückgezogen für mich und widmete meine ganze Zeit ausschließlich dem Studium, der Meditation und dem Gebete. — Ein grosser Trost war es für mich, daß ich damals noch das heilige Meßopfer feiern und so täglich das Sakrament des Leibes und Blutes unseres göttlichen Heilandes empfangen durfte.

Da sich nun aber meine Hoffnung auf eine baldige Wiederanstellung in der Seelsorge immer mehr verlor, und meine Subsistenzmittel versiegten, so sah ich mich, leider, genöthigt, die Königliche Regierung um Unterstützung zu bitten, und reichte Behufs dessen unterm 16. März 1856 folgendes Gesuch an Höchstdieselbe ein:

„Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete wurde dem Hochwürdigsten Domkapitel in Augsburg als des Irvingianismus verdächtig angeklagt, und Höchstdasselbe hat ihm den 20. Sept. v. J. sechs Punktationen zur Anerkennung vorgelegt, um sich seiner oberhirtlichen Stelle gegenüber von diesem Verdachte zu reinigen. Unterm 3. Oktober v. J. erklärte er an das hohe Domkapitel, daß er diese Sache nicht anders kenne, ausser wie sie aus Gerüchten und Zeitungsnachrichten allgemein bekannt, er also ausser Stand sei, irgend ein Urtheil über sie abzugeben. Hierauf wurde er, aller seiner Gegenvorstellungen und Bitten ungeachtet durch ein Dekret vom 6. November v. J. vakant gestellt.

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete hat, als dies geschah, nicht geglaubt, daß sich die Sache so lange hinausziehen würde, wie es nun leider der Fall ist, und hat deßhalb damals unterlassen, um gnädigste Verleihung des Tischtitels anzuhalten, da er, kaum 1½ Jahre Priester, bei guter Gesundheit und vollen Kräften mit der größten Lust und Freude zur Arbeit in der Seelsorge nicht gleich in den ersten Tagen seines priesterlichen Lebens dem Staate zur Last fallen wollte.

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete besitzt nun aber

von Haus aus auch nicht einen Heller Vermögen, sondern hat alte arme Eltern, die ihm durchaus nichts geben können, und Schulden noch von den Studienjahren her, und hat überdies vier ledige vermögenslose Schwestern, von welchen drei fortwährend krank sind. — Er hat bisher von den Gaben wohlthätiger Leute, die sich seiner Noth erbarmten, ärmlich gelebt, und von den wenigen Meß-Stipendien, die er bekommen. — Da nun aber alle diese Subsistenzquellen zu vertrocknen anfangen, und er nicht weiß, ob er bald Hoffnung habe, in der Seelsorge wieder angestellt zu werden, so zwingt ihn die bitterste Noth und die Pflicht der Selbsterhaltung, das zu thun, was er so gerne vermieden hätte, nämlich Einer Königlichen Regierung lästig zu fallen, und um gnädigste Gewährung des doppelten Tischtitels zu bitten; was er auch hiemit in tiefster Ehrfurcht thut.

Sein ganzes Verbrechen, um deßwillen der unt. gehorsamst Unterzeichnete vakant gestellt worden ist, besteht, wie er schon oben zu bemerken so frei war, darin, daß er eine Sache die er durchaus nicht kennt, mit der er sich nie befaßt, an der er sich auch nicht im Allergeringsten und in keiner Weise betheiligt hat, nicht als ein Werk der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführung des Teufels erklären konnte.

Der unt. gehorsamst Unterzeichnete ist erst anderthalb Jahr Priester und war Kaplan in Haunstetten bei Augsburg. Er hat während dieser ganzen Zeit auch nicht das Allermindeste gesprochen oder gelehrt oder gar gethan, was irgend wie gegen die Lehre, den Cultus und die Disciplin der katholischen Kirche wäre, und ist ohne alle Klage, ohne allen Grund, auf blosse Verdächtigungen von Seite böswilliger Menschen hin auf eine Art Feuerprobe gestellt und aus der Seelsorge hinausgeworfen worden.

Im Vertrauen nun auf die Gnade Einer Königlichen Regierung stellt er die submisseste Bitte, Höchstdieselbe möchte ihm vom 6. Nov. v. Js., dem Tage seiner Vakantstellung an, den doppelten Tischtitel huldvollst gewähren."

Da die huldvollste Gewährung dieser meiner Bitte geraume

Zeit nicht erfolgte, so nahm ich mir die Freiheit, sie den 16. Mai in folgender Vorstellung zu erneuern:

„Der unt. gehorsamst Unterzeichnete hat unterm 16. März l. Js. Einer Königlichen Regierung seine submisseste Bitte vorgelegt, Höchstdieselbe möchte die hohe Gnade haben, ihm in seiner traurigen Lage den Tischtitel huldvollst verleihen. Da sich nun aber unterdessen seine Lage in nichts verbessert, sondern vielmehr verschlimmert hat, indem das Hochwürdigste Domkapitel in Augsburg am 30. April l. J. zu Alldem noch die Suspension über ihn ausgesprochen hat, und dieselbe am 13. Mai l. J. schon in Kraft getreten ist, und ihm auf diese Weise noch die letzte Erhaltungsquelle abgeschnitten wurde; so wiederholt der unt. gehorsamst Unterzeichnete im Vertrauen auf die Gnade Einer Königlichen Regierung die submisseste Bitte, Höchstdieselbe möchte ihm vom 6. Nov. v. J., als dem Tage seiner Vakantstellung an, den doppelten Tischtitel huldvollst gewähren."

Am 27. Juni 1856 wurde mir sodann von der Königlichen Regierung eröffnet, daß mir der einfache Tischtitel gnädigst gewährt sei, so daß nun meine Lage wenigstens in dieser Hinsicht erleichtert war.

Die Verhandlung der Sache von Seite des Hochwürdigsten Domkapitels ruhte nun, bis ich von Hochdemselben unterm 4. März folgenden Auftrag erhielt:

„Der Priester Herr Egger ist durch unsern Erlaß vom 6. Nov. v. J. in so lange vakant gestellt worden, als er seine Ueberzeugung gegenüber der im diesseitigen Bisthume bereits aufgetretenen irvingianischen oder neuapostolischen Secte in ächtkatholischer Weise wird festgestellt haben. Da seit diesem Erlasse beinahe vier Monate verflossen sind und während dieser Zeit dem Priester H. Egger hinreichende Muße gegeben war, sich von der Verwerflichkeit dieser Secte und ihrer Grundsätze zu überzeugen: so wird derselbe hiemit beauftragt, dem in dem obigen Erlasse vom 6. Nov. an ihn gestellten Ansinnen binnen drei Tagen a die praesentati unfehlbar nachzukommen."

Auf diesen hohen Erlaß gab ich den 7. März an das Hochwürdigste Domkapitel folgende Erklärung ab:

„Der unt. gehorsamst Unterzeichnete wurde dem Hochwürdigsten Domkapitel in Augsburg als des Irvingianismus verdächtig angeklagt; und Höchstdasselbe hat ihm den 20. September v. J. sechs Punktationen zur Anerkennung vorgelegt, um sich seiner Oberhirtlichen Stelle gegenüber von diesem Verdachte zu reinigen. Unterm 3. Oktober v. J. hat er sich erklärt, daß er diese Sache nicht, oder doch nicht so kenne, daß es ihm möglich wäre, irgend ein Urtheil darüber abzugeben. Er wurde hierauf am 6. Nov. v. J. auf so lange vakant gestellt, bis er zu einer festen Ueberzeugung in fraglicher Sache gelangt sei. Er hat nun die seitdem verlaufenen vier Monate zu möglichst gründlichem Studium, zu Meditation und Gebet benützt, und in Folge der Oberhirtlichen Aufforderung vom 29. Februar praes 4. März l. J. erklärt er in der betreffenden Sache ehrfurchtsvollst:

Der unt. gehorsamst Unterzeichnete hat sich während dieser vier Monate nicht mit ausserkirchlichen Angelegenheiten, sondern mit Meditation der hl. Schrift, und dem Studium der katholischen Dogmatik befaßt; er hat weder hier in Oberroth noch sonst irgendwo Gelegenheit die Sache des Irvingianismus kennen zu lernen, und es war ihm auch ganz und gar nicht darum zu thun; er hat sich weder während dieser vier Monate noch vorher, er hat sich nie und nirgends auch nicht im Mindesten daran betheiliget, war nie in einer derartigen Gemeinde, steht mit Niemanden, der ihr angehört, in irgend einer Verbindung oder in irgend einem Verkehre. Er ist nichts Anderes und will nichts Anderes sein, als ein Mitglied und Priester der katholischen Kirche. Sein Oberhaupt ist der Hochwürdigste Bischof von Augsburg und der hl. Vater Papst Pius IX.

Er hat, wie schon bemerkt, seine Zeit dazu benützt, um immer mehr in das Verständniß der katholischen Glaubenslehre einzudringen und hat sich dadurch nur noch mehr überzeugt, daß in der katholischen Kirche die volle Wahrheit und Gnade ist, und freut sich aufrichtig, ein Mitglied derselben zu sein und

zu bleiben. Was ausserhalb dieser Kirche, in welche er schon durch die hl. Taufe eingetreten, und durch die hl. Priesterweihe zu einem Diener Gottes aufgenommen wurde, vorgeht, berührt ihn nicht.

Er hält fest an der katholischen Kirche als der von Christus gestifteten Heilsanstalt; er hält fest am tridentinischen Glaubensbekenntniß und ist bereit, dasselbe feierlich zu beschwören, wie er es erst vor anderthalb Jahren bei seiner Ordination gethan hat.

Dieses ist der Glaube und das aufrichtige, aus seinem Herzen kommende Bekenntniß des gehorsamst Unterzeichneten. Er ist nichts Anderes und will nichts Anderes sein, als ein Mitglied und Priester der katholischen Kirche, wie es alle Priester des Bisthums Augsburg auch sind, und verharret in tiefster Ehrfurcht ꝛc."

Ich zweifelte nun nicht mehr, daß durch diese Erklärung das hohe Domkapitel in Betreff meiner Rechtgläubigkeit vollkommen werde beruhigt sein, und stellte in dem Begleitungsschreiben die unterthänigste Bitte, mich in der Seelsorge wieder anzustellen. Allein den 14./18. März 1856 wurde mir das folgende Erkenntniß nebst Abjurationspunkte zugestellt:

„Der Priester Lorenz Egger, dermalen Kommorant in Oberroth, seiner Heimath, wurde im Laufe des verflossenen Jahres von mehrern Priestern als der irvingianischen oder neuapostolischen Secte zu gethan der oberhirtlichen Stelle angezeigt. Da durch diese Anzeigen, von sehr achtbaren und glaubwürdigen Männern vorgebracht,*) die Rechtgläubigkeit des Priesters

*) Wer sind wohl diese „Priester, diese sehr achtbar und glaubwürdig sein sollende Männer?" Christus unser Heiland befiehlt: „Wenn sich dein Bruder wider dich versündiget, so gehe hin und verweise es ihm zwischen dir und ihm Allein" u. s. w. Wenn also diese Priester je Grund zu haben geglaubt hätten, meine Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen; warum thaten sie dieses nicht, anstatt die gewiß nicht sehr achtbare Rolle von Denunzianten zu spielen und mich bei der Oberhirtlichen Stelle zu verdächtigen? Sehr groß ist doch gewiß die Heldenthat dieser

Herrn Egger in Frage gestellt war, forderten wir denselben auf zur Erprobung seiner Rechtgläubigkeit für sich selbst als Zeuge jenen Anschuldigungen gegenüber dadurch aufzutreten, daß er durch Verwerfung des irvingianischen Irrthums nach seinen Kapitalpunkten seiner Gesinnung das Zeugniß geben möge, fern von jeder Anhänglichkeit an die besagte Secte zu sein. Wir legten zu diesem Endzwecke demselben unterm 20. September v. J auf, sechs Punkte als Probepunkte für seine katholische Gesinnung mit seiner zustimmenden Bejahung derselben anher in Vorlage zu bringen. Gegenüber dem Dogma extra ecclesiam nulla salus*) sollte Herr Egger die ausser der Kirche entstandene neue Secte als ein ungöttliches bloßes Werk des irrthümlichen Privatgeistes verwerfen. Gegenüber dem Dogma der ausschließlich festgesetzten kirchlichen Hierarchie sollte er die auf der falschen Auslegung Ephes. 4, 11 beruhende Kirchenämter der neuen Secte als eben solche Ausgeburten des Privatgeistes verwerfen. Gegenüber dem Dogma, daß alle Sendung und Weihe nur vom apostolischen Stuhle in Rom mittelbar oder unmittelbar ausgeht, sollte er die in der Secte auftretenden Amtspersonen bezüglich ihres Amtes als völlig unberechtigt, und alles göttlichen Berufes baar und in dieser Richtung als Getäuschte und Täuschende verwerfen (Christus der Herr nannte sie Joan. 10, 1 Diebe und Mörder). Gegenüber dem Dogma del unitate fidei et ecclesiae**) sollte er den Wahn verwerfen, als könne irgend ein sectirerischer Irrthum mit dem Glauben

Herren nicht, wenn sie aus einem Verstecke heraus einen noch jungen Priester, der erst ein paar Monate in der Seelsorge steht, durch heimliche und lieblose Verdächtigungen zu Grunde zu richten beabsichtigten. Es wäre für mich und gewiß für manchen Leser sehr interessant, die Namen dieser Männer kennen zu lernen. Mein unvergeßlicher Herr Pfarrer Thoma in Haunstetten gehört nicht zu denselben; das weiß ich gewiß, da er ein gerader, offener — mit Einem Wort, ein Ehrenmann ist, und auch als ein solcher handelt.

*) Ausser der Kirche kein Heil.

**) Von der Einheit des Glaubens und der Kirche.

an die katholische Wahrheit verbunden werden. Gegenüber der katholischen Lehre von einer allgemeinen Auferstehung der Todten und eines darauf folgenden allgemeinen Gerichtes sollte er die chiliastischen Träumereien der neuen Sectirer und ihre vermessene Bestimmung der Wiederkunft Christi für die Jetztzeit verwerfen.*)

Herr Egger hat durch Schreiben vom 3. Oktober v. J. mit ungegründeten Ausflüchten es abgelehnt,**) dieser oberhirtlichen Aufforderung gehorsame Folge zu geben. Hierauf unterm 12. Oktober v. J. belehrt, wie ungegründet die von ihm eingebrachte Rechtfertigung seiner Ablehnung sei, hat er zwar durch Schreiben vom 22. Oktober vorigen Jahrs im Allgemeinen sich dahin erklärt, Alles, das in den sechs ihm vorgelegten Punkten der katholischen Lehre Zuwiderlaufende verwerfen zu wollen, ohne aber wie ihm aufgetragen war, die Punkte wirklich aufzuführen und einzeln mit „Ja und wahr" zu unterzeichnen. Nachdem ihm hierauf unterm 30. desselben Monats diese formelle Forderung wiederholt aufgetragen worden war, begnügte er sich in seinem Schreiben vom 4. November vor. J. einfach dahin zu erklären, alle sechs Punkte auf oberhirtliche Autorität hin, da von einer Ueberzeugung in bezüglicher Sache seinerseits noch keine Rede sein könne, formaliter mit „Ja und wahr" unterzeichnen zu wollen, ohne es doch wirklich zu thun.

Diese Erklärung, auf bloße Autorität hin, ohne Ueberzeugung den vorgelegten Punkten zustimmen zu wollen, konnte die oberhirtliche Stelle in keiner Weise befriedigen, da sie von ihren Priestern, die das Volk belehren und im Glauben gegen die einschleichenden Irrthümer stärken und schützen sollen, eine feste Ueberzeugung von dem, was wahr und irrthümlich ist, fordern muß. Priester Egger wurde deßhalb durch Zwischenbescheid vom

---

*) In diesen Sätzen sind die Punktationen vom 20. September 1855 wiederholt. Auffallend ist dabei, daß sie hier in mancher Hinsicht sehr verändert gegeben sind.

**) In der unten folgenden Appellationsschrift wird nachgewiesen, daß es keine ungegründete Ausflüchte waren.

6. November v. J. in so lange vakant gestellt, als er eine feste Ueberzeugung in der Sache erlangt haben würde, und sollte ihm die Muße in seiner Vakantstellung die Gelegenheit dazu bieten. Priester Egger hat hierauf beinahe 4 Monate verfließen lassen, ohne der oberhirtlichen Stelle zur Anzeige zu bringen, daß er sich von der Verwerflichkeit der besagten Secte und ihrer Grundsätze überzeugt habe, und auf Grund seiner Ueberzeugung das von ihm verlangte Zeugniß über seine Rechtgläubigkeit ausstellen wolle. Er wurde deßhalb unterm 29. v. Mts. an den Auftrag vom 6. November v. J. erinnert und zur Erklärung aufgefordert.

In dieser Erklärung gibt derselbe unterm 7. d. M. mit gänzlicher Umgehung der Probatorial-Artikel die ausweichende Antwort, daß es ihm ganz und gar nicht darum zu thun war, den Irvingianismus kennen zu lernen,*) und daß er als katholischer Priester lediglich bei dem katholischen Bekenntniße stehen bleibe.

Herr Egger hat sich mit dieser Erklärung jenen verdächtigen Priestern angereiht, welche Angesichts des Unheils, das die irvingianischen Secten-Emissäre bereits im diesseitigen Bisthume angerichtet haben, noch Anstand nehmen zu können glauben, die verderbliche Secte und ihre Grundsätze offen und ohne Rückhalt zu verwerfen, die da glauben, über ihre Rechtgläubigkeit blenden zu können, wenn sie den katholischen Glauben bekennen, ohne zugleich den entgegengesetzten Irrthum articulatim und absolut zu verwerfen, obwohl ihnen derselbe als solcher auf das deutlichste bezeichnet und zur Verwerfung vorgelegt worden war. Auch dem Priester, Herrn Egger, ist der Irrthum, um dessen Verwerfung es sich handelt, in seinem Wesen und seinen Hauptmomenten auf das deutlichste vorgehalten worden, und wenn derselbe während der verflossenen vier Monate nur darauf hätte sein Augenmerk richten wollen, ob diese ihm vorgelegten Fundamental-Sätze der Secte mit den katholischen Dog-

*) Dieß geschah aus dem einfachen Grunde, weil ich weder in Oberroth, noch sonst irgendwo Gelegenheit dazu hatte, wie es in dieser Erklärung ganz deutlich zu lesen ist.

men übereinstimmen, so hätte er bei nur einigem katholischen Bewußtsein und gutem Willen die Verwerflichkeit jener Sätze einsehen müssen, aber darum war ihm, wie er selbst sagt, nicht zu thun, obgleich es wohlgemeinter Wille seiner oberhirtlichen Stelle war. Eben deßhalb aber, weil Herr Egger verschmäht hat, die gegen ihn gerichteten Anzeigen durch das verlangte Selbstzeugniß zu entkräften, muß er als **notabilis de suspicione haereseos** erkannt werden.

Nach dem kanonischen Rechte (C. 13. §. 2. Tit. III. de haeresis L. V. der Dekretalen und C. 9. desselben Titels) hat der **notabilis de suspicione haeresis** nach Maßgabe des Verdachtes und seiner persönlichen Verhältnisse sich einer von dem Richter frei zu bestimmenden Reinigung zu unterwerfen.

Im Hinblicke hierauf wird dem Priester, Herrn Egger, aufgegeben, die im Beischlusse befindlichen Abjurationspunkte mit dem tridentinischen Glaubensbekenntnisse im Dekanate zu beschwören.

Unterwirft sich Herr Egger nach einer 14tägigen Frist a die praes. dieser Reinigung nicht, so ist er ipso facto ab omni exercitio ordinis suspendirt, und wird auf Grund von C. 9. Tit. III. de haeresis L. V. der Dekretalen diese mildere Strafe zuerkannt, da er außer der genommenen Glaubensrichtung einen weitern Anlaß zu Klagen nicht gegeben hat.

Bleibt aber Herr Egger in der so verwirkten Suspension ein Jahr lang, so wird er nach der obigen kanonischen Stelle als wirklich der neuapostolischen Secte zugethan betrachtet, und verfällt in die auf die wirkliche formale Häresie gesetzten Strafen.

Indem wir dem Priester, Herrn Egger, dieses Urtheil zustellen lassen, wollen wir uns noch der Hoffnung hingeben, derselbe werde seine grundlose Widersetzlichkeit, zu der ihn vielleicht weniger innere Ueberzeugung als äussere Einflüsse bestimmen, aufgeben und zu bessern Entschlüssen kommen."

„Abjurationspunkte.*)

1) Ich glaube und bekenne, daß außerhalb der römisch-katholischen Kirche kein Heil sei, und verwerfe deßhalb die jüngst in England entstandene sogenannte neuapostolische Sekten-Kirche, welche fälschlich ein Werk Gottes oder des Herrn genannt wird, als eine jeder göttlichen Vollmacht und Sendung entbehrende ketzerische Neuerung.

2) Ich glaube und bekenne, daß nur der römische Papst und die Bischöfe als die wahren Nachfolger Petri und der übrigen Apostel, dann die von ihnen ordinirten Priester und Diakonen die von Gott angeordneten Organe sind, die Kirche Gottes zu regieren und zu verwalten und das Heil zu vermitteln; ich verwerfe daher das sogenannte außerordentliche in England entstandene Apostolat als ein gänzlich unberechtigtes und aller göttlichen Sendung baares, ich verwerfe die darauf sich beziehende falsche Auslegung der paulinischen Stelle Ephes. 4, 11. ff., als seien darin die Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer als die für alle Zeiten bestimmten kirchlichen Amtspersonen angeordnet worden, und ich verwerfe die gegenwärtig wo immer als solche Apostel, Evangelisten, Propheten, Hirten und Lehrer außer der katholischen Kirche auftretenden Personen als völlig unberechtigt und alles göttlichen Berufes, aller göttlichen Sendung baar.

3) Alles glaubend und bekennend, was die römischkatholische Kirche in dem tridentinischen Glaubensbekenntniße und ihren einzelnen Erklärungen zu glauben vorhält, verwerfe ich

---

*) Fragliche Abjurationen sind unterdessen bereits von Hrn. Dekan Lutz im IV. Abschnitt seiner Schrift ausführlich besprochen und beleuchtet worden. Hr. Dekan Lutz hat dort schlagend und unwiderlegbar nachgewiesen, daß die von Einem hohen Domkapitel so bestimmt als Irrthümer vorgelegten Abjurationen nur christliche, in Schrift und Tradition klar niedergelegte Wahrheiten enthalten, was gewiß jeden denkenden Leser zu einem ernsten Nachdenken veranlassen muß. — Wahrlich, das sind eigenthümliche Zeichen unserer Zeit, wenn dergleichen Dinge von einer christlichen Behörde ausgehen! —

die ganze Lehre der sogenannten neuapostolischen Sekte, die sich in frevelhafter Anmassung die Eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche nennt, im Ganzen und Einzelnen, und glaube fest, daß einzelne aus dem katholischen Dogma erborgte Lehren der Sekte dieselbe in keiner Weise zu entschuldigen oder zu rechtfertigen vermögen, namentlich aber verwerfe ich die Behauptung der Sekte, daß nur die hl. Schriften des A. und N. Bundes die alleinige Richtschnur unseres Glaubens und Handelns bilden, daß die Kirche nicht das Reich Gottes auf Erden, sondern nur die Vorbereitung zu dem irdischen Reiche sei, das Christus bei seiner Wiederkunft errichten wird, daß die Kirche die Vereinigung aller Getauften sei, daß die bisherige Kirche als abgewichen von ihrem apostolischen Vorbilde gleich der Synagoge untergehe, daß die wahre Kirche auch jetzt sein müsse, wie sie im Anfange war, daß die in den hierarchischen Institutionen mangelhaft gewordene Kirche ergänzt werden müsse durch Herstellung der Ephes. 4, 11. genannten Aemter, daß die Apostel nicht durch ihre Nachfolger die Bischöfe ersetzt wurden, daß dem Apostel Petrus ein falscher Vorrang eingeräumt worden, daß es keinen Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Gaben des hl. Geistes gebe, daß die Taufe, nicht die bestimmte Lehre zum Kirchenglied mache, daß der Zweck aller Gaben und Gnaden sei in der Erwartung des Tages des Herrn erhalten zu werden, daß Christus auf Erden kein hohes priesterliches Amt geübt habe, die eigentliche und wahre Hoffnung der Christen nicht die Seligkeit der abgeschiedenen Seele nach dem Tode, sondern die Auferstehung des Fleisches bei der Wiederkunft Christi sei, daß der Zustand der Gerechten nach dem Tode ein Zustand der Unvollkommenheit der Sehnsucht nach etwas Besserem sei. Ich verwerfe diese und alle sonstigen der katholischen Lehre widerstreitenden Lehren der Secte ore et animo.

4) Ich glaube und bekenne, wie nur Eine wahre Kirche, die römisch-katholische, so auch nur Ein wahrer Glaube sei, und daß dieser als in sich vollkommen zusammenhängend nicht die mindeste Beimischung häretischer Lehren zulasse. Deßhalb verwerfe ich die Behauptung, als könne man wahrhaft gläubiges

Glied der katholischen Kirche und zugleich gläubiger Anhänger aller oder auch nur einzelner dem katholischen Dogma widersprechender Lehren dieser Secte sein.

5) Ich glaube und bekenne die einstige Auferstehung der Todten, das darauf folgende Gericht und das ewige Leben, und verwerfe Alles und Jedes, was deßfalls von der genannten Secte im Widerspruch mit der erklärten Lehre der Kirche oder der einstimmigen Lehre der Väter behauptet und gelehrt wird.

6) Ich glaube und bekenne, daß Christus der Herr wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten, daß aber die Zeit dieser Wiederkunft allem menschlichen Wissen entrückt sei nach den ausdrücklichen Worten des Herrn, daß wir zwar jeder Zeit wachsam sein müssen für seine Wiederkunft, sei es im Tode oder zum Gerichte, aber daß wir weder den Tag, noch die Stunde wissen, wann der Herr kommen wird. Ich verwerfe deßhalb die Behauptuug der Anhänger der neuapostolischen Secte, daß die Wiederkunft des Herrn in dem jetzigen Zeitlaufe vor sich gehe als die Bestimmung dessen, was nicht bestimmt werden kann."

Bei diesem Erkenntniß nebst den Abjurationspunkten konnte ich mich nun aber nicht beruhigen, setzte das Hochwürdigste Domkapitel den 21. März ehrfurchtsvollst in Kenntniß, daß ich entschlossen sei, gegen das besagte Erkenntniß die Appellation an des Hochwürdigste Metropolitan-Gericht München zu ergreifen, und bat um die zu diesem Zwecke erforderlichen Apostolos, welche mir den 26. d. M. auch mitgetheilt wurden. Da aber in diesen Apostolis von einer Sistirung der über mich ausgesprochenen Suspension keine Erwähnung geschah, so meldete ich den 2. April dem hohen Domkapitel an, daß ich in Folge des Rechtsgrundsatzes: **Per appellationem legitime interpositam principale cum accessoriis ad judicem appellationis defertur (c. 55. D. app. II. 28.*)**, die Suspension als nicht eingetreten betrachte, und es wurde mir den 7. April von Hoch-

*) Wegen der gesetzlich eingelegten Appellation geht die Hauptsache mit den Nebensachen auf den Richter der Appellation über.

demselben eröffnet, daß meiner interponirten Appellation auch der Suspensiv-Effect zugestanden werde.

Zur Ausarbeitung meiner Appellati on waren mir aber die in meiner dies bezüglichen Sache erlaufenen Akten nothwendig, weil mir nicht einmal die gegen mich erhobene Klagepunkte bekannt wa ren. Daher stellte ich den 8. April an das Hochwürdigste Domkapitel die ehrfurchtsvollste Bitte, Hochdasselbe möchte die Gnade haben, mir dieselbe so bald wie möglich huldvoll mitzutheilen, und ich sah dieser Bittegewährung nach dem Rechtssatze des Conciliums von Trient Ses. XIII. Cp. III. de ref. mit Zuversicht entgegen:

Auf diese Bitte erhielt ich den 14. April vom hohen Domkapitel folgende Antwort:

„In der Eingabe vom 8./11. d. Mts. rubr. Betr. sagt der Priester, Herr Egger, daß ihm nicht einmal die gegen ihn erhobenen Klagepunkte bekannt sind, und bittet deßhalb um Mittheilung der in seiner Untersuchungssache erlaufenen Akten. Es wurde aber demselben in unserm Schreiben vom 20. Sept. v. J. mitgetheilt, daß er angezeigt worden sei, der irvingianischen Lehre und Sache geneigt zu sein. Durch diese Anzeige war der oberhirtlichen Stelle, nachdem Priester, Herr Egger, einige Monate vorher wegen heterodorer Aeußerung in einer Marien-Predigt zurecht gewiesen werden mußte,*) Anlaß gegeben, sich über dessen Rechtgläubigkeit der in unser Bisthum eingedrungenen neuen Irrlehre gegenüber zu versichern, und es wurden ihm die bewußten Probatorial-Artikel vorgelegt. Die Art und Weise, wie Priester, Herr Egger, diese Artikel zu bejahen und resp. die darauf bezüglichen Irrthümer der Irvingianer zu verwerfen sich geweigert hat, bildet die eigentliche Anklage gegen denselben, indem daraus hervorgeht, daß er die irvingianischen Institutionen und Lehren, auch nachdem ihm das Wesen der verderblichen Secte deutlich vorgestellt worden

*) Aus der eingesandten Predigt-Skizze hätte das hohe Domkapitel ersehen können, daß ich ganz nach der Lehre der Kirche gesprochen habe.

war, rückhaltslos und absolut zu verwerfen nicht Willens sei. Die deßfallsigen Verhandlungen sind dem Priester, Herrn Egger, bekannt und er wird sie wohl bei seinen Papieren haben. Will derselbe aber seine anhergerichteten Schreiben und unsere darauf erfolgten Antworten hier in dem Curial-Gebäude einsehen oder einsehen lassen, abschreiben oder abschreiben lassen, so ist ihm dies unbenommen, jedoch muß zugleich bemerkt werden, daß ihm etwas Anderes, als die bezeichneten Schriften auf Grund der deßfälligen kanonischen Bestimmungen nicht mitgetheilt werde.*) Die aus dem heil. Concil von Trient angeführte Stelle enthält nicht, was Herr Egger daraus für sich ableiten will; denn darin wird dem Appellanten nur zugesprochen, daß er die Akten primae instantiae bei dem Oberrichter producire oder vorlege, nicht aber, daß sie seiner Einsicht indiscriminatim freistehen. Es ist nun aber allgemeine Gerichtspraxis, daß auch die Produktion der Akten durch den Appellanten nicht mehr stattfindet, sondern daß der Judex a quo diese an den Judex ad quem einsende."

In der Zwischenzeit arbeitete ich an meiner Appellationsschrift ununterbrochen fort, und sandte sie den 16. April an das Hochwürdigste Metropolitangericht München-Freisingen ein. Sie lautet, wie folgt:

„Hochwürdigstes

Erzbischöfliches Metropolitangericht!

„Der allerunt. gehorsamst Unterzeichnete ward geboren zu Oberroth den 4. Sept. 1825, hat seine Gymnasialstudien zu Augsburg, seine theologische Studien am Königlichen Lyceum und im Clerikalseminar zu Dillingen absolvirt und wurde den

*) Welche Vorenthaltung ich um so mehr bedaure, — da der heidnische Richter und Römer Festus nach Ap.-G. 25, 16, wo es heißt: „Es sei nicht der Römer Sitte, irgend einen Menschen zu verdammen, ehe dem Angeklagten die Kläger vor Augen gestellt seien und er Gelegenheit erhalten habe, sich zu vertheidigen und von der Beschuldigung zu reinigen;" — gegen mich in dieser Hinsicht viel freigebiger gewesen wäre! —

17. Mai 1854 von dem Hochseligen Bischofe, Peter von Richarz, zum Priester geweiht.

Nach seiner Ordination brachte er 9 Monate als Neomyst ohne Anstellung in seinem Geburtsort Oberroth zu und ward darauf im Februar 1855 als Kaplan in Haunstetten bei Augsburg angestellt.

Als Kaplan in Haunstetten wurde er dem Hochwürdigsten Domkapitel in Augsburg als des Irvingianismus verdächtig angeklagt und von Hochdemselben unterm 20. praes. 24. September v. J. aufgefordert, sich von diesem Verdachte seiner oberhirtlichen Stelle gegenüber gründlich zu reinigen, in dem ihm sogleich sechs Punktationen zur Anerkennung vorgelegt wurden, mit deren Inhalt und Sache er aber nicht bekannt war.

Er hat am 3. Oktober v. J. eine Erklärung darüber an das Hochwürdigste Domkapitel abgegeben und hoffte zuversichtlich, daß seine oberhirtliche Stelle dadurch vollkommen beruhigt sein werde; es wurde ihm aber in dem Erlasse vom 12. Oktober v. J. zu seinem Befremden eröffnet, daß er durch seine Erklärung vielmehr den Verdacht verstärkt habe, weil er die vorgelegten sechs Punktationen nicht mit „Ja nnd wahr" unterzeichnet habe.

In dem Erlasse vom 12. Oktober v. J. erhielt er über diese sechs Punktationen eine kurze Belehrung, und er glaubte der Aufforderung vollkommen genügt und sich von dem fraglichen Verdachte ganz gereinigt zu haben, indem er in einer Erklärung vom 22. Oktober v. J. dieser Belehrung gemäß alle sechs Punktationen als der katholischen Lehre und Uebung zuwider als irrig verworfen und in der von seiner oberhirtlichen Stelle gegebenen Fassung unbedingt unterschrieben hat. Allein auch dies genügte wieder nicht, und es wurde ihm unterem 30. Oktober praes. 2. November v. J. eröffnet, daß er zwar materialiter genügt habe, aber nicht formaliter —; diese formale Fertigung sei noch nachzutragen, wenn ihm daran liege, sich von dem Verdachte, der neuen Sectirerei zugethan zu sein, zu reinigen.

Diesem Auftrage hat er unterem 4. Nov. v. J. in einem weiteren Schreiben Folge geleistet, indem er alle sechs Punktationen auf oberhirtliche Autorität hin auch formaliter wörtlich mit „Ja und wahr" gehorsamst unterzeichnete, da von einer Ueberzeugung in bezüglicher Sache auf seiner Seite keine Rede sein konnte, weil er dieselbe gar nicht kannte.

Auf diese seine Erklärung hin wurde er durch einen Erlaß vom 6. Nov. v. J. „in solange vakant gestellt, bis er zu einer festen Ueberzeugung in fraglicher Sache gelangt zu sein an Hochdasselbe bekannt gegeben haben würde, sei es die Ueberzeugung, daß die fraglichen Punktationen ja und wahr seien, oder sei es die entgegengesetzte, für welchen Fall aber weiteres vorbehalten würde."

Auf diese traurige Entscheidung hin begab sich der Pfarrer des unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten B. Th. in Haunstetten, der jeder von ihm gehaltenen Predigt und Christenlehre beigewohnt und nicht die mindeste Klage über irgend einen Irrthum in der Lehre gegen ihn vorzubringen hatte, selbst zum Herrn Kapitelsvikar, und bat, daß man ihm seinen Kaplan lasse, da er nicht das Geringste über ihn auszustellen habe und wegen gewisser mißlicher Verhältnisse gut in seine Pfarrgemeinde tauge rc. Allein derselbe erhielt auf all' seine Vorstellungen den Bescheid, daß nun der Beschluß über ihn gefaßt sei und daß man seine Vorstellungen recht gerne beachten würde, allein es würde sich dadurch das ganze Domkapitel lächerlich machen.

Sonach begab sich der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete dem hohen Auftrage gemäß in sein Geburtsort Oberroth und hat seine 5 monatliche Vakantstellung zu möglichst gründlichem Studium, zu Meditation und Gebet benützt; hat sich hauptsächlich mit dem Studium der katholischen Dogmatik und der hl. Schrift befaßt, hat aber weder hier in Oberroth noch sonst irgendwo Gelegenheit bekommen, die Sache des Irvingianismus kennen zu lernen.

Nach etwa 4 Monaten wurde der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete von dem hohen Domkapitel den 29. Febr. l. J. beauftragt, an Hochdasselbe bekannt zu geben, ob er zu der

Ueberzeugung, daß die fragliche Punktationen Ja und wahr seien, oder zu der entgegengesetzten, gekommen sei.

Diesem hohen Auftrage gemäß erklärte er den 7. März l. J., daß er weder hier in Oberroth noch sonst irgendwo Gelegenheit gehabt habe, die fragliche Sache kennen zu lernen, also auch nicht im Stande sei, ein Urtheil über sie abzugeben; daß er aber nichts sei und nichts sein wolle, als ein Mitglied und Priester der katholischen Kirche u. s. w.

In Folge dieser seiner Erklärung wurde er durch ein richterliches Erkenntniß vom 14. publicirt den 18. März l. J. als **notabilis de suspicione haereseos***) erkannt, und ihm aufgegeben, die dem Erkenntniß beigefügten Abjurationspunkte mit dem tridentinischen Glaubensbekenntnisse im Dekanate zu beschwören. Auch wurde ihm zugleich in demselben Erkenntniß eröffnet, daß wenn er sich nach einer 14 tägigen Frist **a die praes.** dieser Reinigung nicht unterwerfe, er **ipso facto ab omni exercitio ordinis** suspendirt sei, und wenn er in der so verwirkten Suspension ein Jahr lang bleibe, er als wirklich der neuapostolischen Sekte zugethan betrachtet werde, und in die auf die wirkliche formale Häresie gesetzten Strafen verfalle.

Bei diesem Erkenntniß eines hohen Domkapitels konnte jedoch sich der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete unmöglich beruhigen, weil nach seiner Ueberzeugung der Verdacht von irgend einer Anhänglichkeit an die besagte Sekte ganz und gar unbegründet und darum zu einer solchen Forderung nicht der mindeste Grund vorhanden ist.

Er zeigte daher unterem 21. März l. J. dem Hochwürdigsten Domkapitel an, daß er die Appellation **ad Secundam** ergreifen werde, und bat um die hiezu erforderlichen Apostel.

Dieselben wurden ihm den 26./30. März zugestellt, und er meldete sodann mit Vorlegung derselben dem Hochwürdigsten Metropolitan-Gerichte am 7. April l. J. seine Appellation ehrfurchtsvollst an.

Nach diesem kurzen Ueberblick über den geschichtlichen Ver-

---

*) Als der Ketzerei verdächtig.

lauf der Sache geht der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete zur Besprechung und Widerlegung des ihm schuldgegebenen Verdachtes, der irvingianischen Lehre und Sache geneigt, oder, wie das Erkenntniß vom 14. März sagt, zugethan zu sein.

Das Hochwürdigste Domkapitel sagt in dem Erlaß vom 20. Septbr. 1855 und in dem Erkenntniß vom 14. März l. J., der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete habe sich durch Aeußerungen auf der Kanzel und im Privatumgange den Verdacht zugezogen, der irvingianischen Lehre und Sache zugethan zu sein, und dieser Verdacht sei von sehr achtbaren und glaubwürdigen Priestern der oberhirtlichen Stelle angezeigt worden. Hochdasselbe nennt aber weder diese Priester, noch giebt es die Aeusserungen, auf die man den Verdacht gründen will, an, obgleich der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete erklärte, daß es ihm besagte Priester beweisen möchten. Und doch wäre dieses gewiß nicht mehr als billig und die einfachste und richtigste Art und Weise gewesen, um es dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten möglich zu machen, sich von dem Verdachte zu reinigen. Denn wären der oberhirtlichen Stelle gegenüber die Verdächtigungsgründe von ihm als unwahr nachgewiesen gewesen, so hätte Hochderselben die Verdächtigung von selbst als Lüge und Verläumdung erscheinen müssen. Diesen Nachweis zu liefern wäre dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten ein Leichtes gewesen; aber das Hochwürdigste Domkapitel wollte ihn nicht. Er hatte alle seine Predigten in extenso geschrieben, und da in diesen solche Verdacht erregende Aeusserungen vorkommen sollen, so erklärte er sich bereit, sie alle der oberhirtlichen Stelle zur Einsichtnahme vorzulegen, aber Hochdieselbe wollte sie nicht.

Hochdieselbe schlug einen anderen Weg ein, um ihm, wie es in dem hohen Erlasse vom 20. September v. J. heißt, Gelegenheit zu geben, sich von dem Verdachte ihr gegenüber gründlich zu reinigen. Sie legte ihm sechs Punktationen vor, die er sub fide sacerdotali mit „Ja und wahr" anerkennen und eigenhändig geschrieben und unterschrieben an Hochdieselbe wieder abgeben sollte. —

Da es ihm nun aber Gewissenshalber nicht möglich war, zu erklären, daß er eine solche Sache, die er ganz und gar nicht kannte, von der er nichts wußte, als was die Fama erzählte, geradezu entweder für bloßes Menschenwerk oder Teufelswerk halte, und er seiner oberhirtlichen Stelle gehorsam sein wollte; so gab er, da alle seine Vorstellungen nur als Versuche, durch ungegründete Ausflüchte der an ihn gestellten Forderung auszuweichen, bezeichnet wurden, seine Erklärung, wie schon oben bemerkt wurde, aufrichtig und ernstlich dahin ab, daß er die fraglichen sechs Punktationen auf die Autorität der oberhirtlichen Stelle hin mit „Ja und wahr" annehme und unterzeichne. Er setzte nämlich dabei voraus, daß Hochdieselbe die irvingianische Lehre und Sache gewiß ganz genau geprüft und sich dadurch überzeugt haben werde, daß sie ein Werk entweder der leeren menschlichen Einbildung oder des Teufels sei. Allein man war selbst damit nicht zufrieden, hielt es für eine leere Ausflucht und verlangte, daß er diese Erklärung als s e i n e e i g e n e U e b e r z e u g u n g a u s s p r e c h e. Das aber konnte er mit gutem Gewissen aus dem einfachen Grunde nicht thun, weil er nun einmal die Sache nicht kennt, also nicht weiß, und nicht sagen kann, ob sie ein Gotteswerk, oder ein Menschenwerk oder aber geradezu ein Teufelswerk sei.

Das Hochwürdigste Domkapitel sagt nun in dem Erkenntniß vom 14. März weiter: „Diese Erklärung auf bloße Autorität hin ohne Ueberzeugung den vorgelegten Punkten zustimmen zu wollen, konnte die oberhirtliche Stelle in keiner Weise befriedigen, da sie von ihren Priestern, die das Volk belehren und im Glauben gegen die einschleichenden Irrthümer stärken und schützen sollen, eine feste Ueberzeugung von dem, was wahr und irrthümlich ist, fordern muß."

Der unt. geh. Unterzeichnete ist so frei, hierauf zu bemerken:

a) Er ist noch ein ganz junger Mann und erst 1½ Jahr Priester. Wann und wo hätte er die sogenannte Lehre und Sache kennen lernen können? Weder seine Professoren, noch der Regens des Priesterseminars sprachen davon. Nach seiner

Ordination half er als Neomyst in der ganzen Gegend in der Seelsorge aus, und brauchte alle Zeit zur Vorbereitung zu seinen Predigten, die er alle in extenso schrieb, und zum Breviergebet. Als Kaplan in Haunstetten mußte er alle Catechesen in Kirche und Schule halten und schreiben, predigen und die übrigen seelsorgerlichen Geschäfte thun, und hörte kein Wort von Irvingianismus. Die Zeit, die ihm von seinen pflichtgemäßen Berufsgeschäften übrig blieb, wollte er nicht auf Studium von Ketzereien verwenden, sondern benützte sie zum Studium der katholischen Theologie, zu Meditation und Gebet.

b) Es werden sowohl unter den jüngern als ältern Priestern wenige sein, die wissen, was denn der Irvingianismus ist. Wie sollte denn er es wissen?

c) In Haunstetten, wo der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete als Kaplan in der Seelsorge zu wirken hatte, war auch nicht die mindeste Gefahr, daß die Leute verführt worden wären; denn man wußte weit und breit von einem Irvingianismus nichts; und da der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete so wenig als sein Herr Pfarrer Ursache hatte, „das Volk darüber zu belehren und im Glauben gegen die einschleichenden Irrthümer zu stärken und zu schützen," so kümmerte er sich auch so wenig, als sein Herr Pfarrer um diese Sache.

d) Daß sich der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete auch während seiner Vakantstellung nicht mit dem Studium der sogenannten irvingianischen Lehre und Sache befaßt hat, ist wahr, aber er unterließ es nicht, als ob ihm, wie das Erkenntniß sagt, darum nicht zu thun wäre, sondern aus dem einfachen Grunde, weil er dazu keine Gelegenheit hatte.

Was nnn die fraglichen Punktationen im Einzelnen betrifft, so ist der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete so frei, einige Bemerkungen dazu Einem Hochwürdigsten Erzbischöflichen Metropolitangericht zu gnädigster Würdigung vorzutragen.

Der unt. geh. Unterzeichnete hat zu erklären:

a) „Daß er das sogenannte „Werk des Herrn," wie es in dem vorgeblich von dem Schotten Caird

verfaßten Buche: „Ueber den Rathschluß Gottes“ dargestellt ist, und wie die Irvingianer oder Neuapostolischen in ihrem Manifeste vor aller Welt kund geben, nicht für ein Werk Gottes, sondern für ein Werk entweder der leeren menschlichen Einbildung oder der Verführung des Satans halte;“

ad a) Was das Buch „Ueber den Rathschluß Gottes“ und das sogenannte „Manifest der Irvingianer“ betrifft, so ist es, wiewohl es ihm Ein Hochwürdigstes Domkapitel nicht glauben wollte, dennoch volle Wahrheit, daß er es nicht einmal ganz gelesen hatte, und es schon über Jahr und Tag sei, daß er u. s. w. (Siehe Antw. ad a Seite 8.)

b) „Daß er die von denselben gegebene Erklärung der Stelle Ephes. 4, 11 als seien darin die ordentlichen für die Leitung der Kirche für alle Zeit bestimmten Kirchenämter vorgeschrieben, für eine rein menschliche oder teuflische Erfindung halte.“

ad b) Weil er eine gründliche Einsicht in das genannte Buch nicht hat, und weil er ein bekannt gegebenes Manifest nicht kennt, so ist er auch nicht im Stande, eine Erklärung, wie solche in diesem Buche und in dem Manifeste über die Stelle Ephes. 4, 11 gegeben sein soll, als eine menschliche oder teuflische Erfindung zu halten.

Diese Stelle Ephes. 4, 11 lautet wörtlich:

„Und er (Christus) selbst hat Einige zu Aposteln, Einige zu Propheten, Einige zu Evangelisten, Einige zu Hirten und Lehrern verordnet rc.“

Mit diesen Worten ist uns gesagt, daß Christus verschiedene Kirchenämter angeordnet hat, damit die ganze Kirche verwaltet werde. Ein hermeneutisches Grundgesetz aber lautet: „Erkläre u. s. w.“ (Siehe Fortsetzung ad b Seite 10.)

Daher erklärt der gehorsamst Unterzeichnete aufrichtig, daß er diese Stelle genau so nehme und verstehe, wie sie der hl. Kirchenrath Sess. XXIII. C. 4, und der Catechismus romanus Art. VI. Nr. 6, und Herr Dr. von Allioli in seinem Bibel-

werke in den Anmerkungen 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19*) erklären, und verwirft jede gegentheilige Erklärung derselben.

c) „Daß er die jetzt sich als derlei Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Hirten gerirenden Personen der genannten Secte für göttlich — unberufen, für Betrüger oder Betrogene halte, getäuscht entweder von pur menschlicher Einbildung oder satanischem Einflusse."

ad c) Ob diese jetzt sich als derlei Apostel, Propheten ꝛc. für göttlich — unberufen zu erklären sind, weiß er nicht; denn jeder Mensch, der eine göttliche Sendung beansprucht, muß seine Sendung 1. Kor. K. 9 und 2. Kor. K. 12) durch Lehre, Leben und Thaten an den Tag legen, weil man nur an der Frucht den Baum kennt, wie Christus bei Matth. K. 7 sagt. Ebenso — einen Menschen überhaupt als einen Betrüger zu erklären, so lange er nicht von einem solchen entweder selbst betrogen wurde, oder in Wahrheit und auf sichere Zeichen hin Andere betrogen hat, erlaubt ihm das Gebot der Nächstenliebe nicht; was Alles er weder gewiß weiß, noch selbst erfahren hat.

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete hatte weder

*) Note 12. „Apostel: die überall das Evangelium verkünden und Gemeinden stiften konnten Matth. 28 19). 13. Propheten: welche die Gabe der Weissagung und Schriftauslegung hatten (1. Kor. 12, 29). Sie konnten überall, jedoch den Aposteln untergeben, auftreten. 14. Evangelisten: Verkünder des Evangeliums. Darunter sind zunächst die Diakonen (A. G. 6, 1 ff.) zu verstehen, welche den Aposteln zur Seite waren und unter ihnen lehrten. So lehrte Lucas unter Paulus, Marcus unter Petrus. Heut zu Tage lesen darum noch die Diaconen das Evangelium beim Gottesdienste (Ambr., Theophyl., Ans., Greg. d. Gr.) 15. Hirten und Lehrer: Die Vorgenannten sind Kirchendiener, die nicht an eine Gemeinde gebunden waren; die Hirten und Lehrer sind jene Bischöfe oder Priester, welche in ständiger Eigenschaft die geistlichen Angelegenheiten der Gemeinden besorgten. 19. Und diese Bestellung der Kirchenobern wird so lange dauern, bis alle Völker Einen Glauben bekennen, in Einer Kirche, Alle zur Erkenntniß des Sohnes Gottes als Erlösers gekommen sind, und die Vollkommenheit in der christlichen Gesinnung erreicht haben; — wird bestehen bis ans Ende der Welt."

früher, noch auch während seiner Vakantstellung in Oberroth Gelegenheit, diese genannten Männer weder persönlich zu sehen, noch mit ihnen zu reden; hatte also auch keinen augenscheinlichen Beweis von ihren Thaten, daß er die in genannter Secte auftretenden Amtspersonen aus Ueberzeugung als Betrüger oder Betrogene verwerfen könnte; und da er es auf die oberhirtliche Autorität hin gethan hat, hatte dies Hochdieselbe nicht befriedigt.

d) „Daß er eine Vereinbarung der irvingianischen Lehren, wie sie im obigen Rathschlusse und in dem Manifeste enthalten sind, mit der katholischen Lehre und Uebung für eine Unmöglichkeit, und ebenso für unmöglich hatte, auf ehrliche Weise zugleich wahrer Katholik und ganzer oder theilweiser Anhänger der specifisch irvingianischen Lehre zu sein.“

ad d) Ob eine Vereinbarung der irvingianischen Lehren, wie sie in obigem Rathschlusse und in dem Manifeste enthalten sein sollen, mit der katholischen Lehre und Uebung eine Möglichkeit oder Unmöglichkeit ist, glaubt er nach der ad a) gegebenen Erklärung nicht bestimmen zu können; aber daß er ein wahrer und aufrichtiger Katholik und Priester der katholischen Kirche ist — dessen ist er sich selbst ganz bewußt. Ob er aber ein Anhänger der genannten Irvingianer ist, mögen ihm diejenigen Priester beweisen, welche ihn aus Aeusserungen auf der Kanzel und im Privatumgange als solchen kennen gelernt haben wollen.

Um über diesen Punkt ein Urtheil abzugeben, wäre ihm nothwendig gewesen, daß er den sogenannten Irvingianismus in Lehre und Cultus ganz und gar kennen würde. Nun aber weiß er von dessen Lehre, wie oben bemerkt wurde, nur wenig, und dessen Cultus kennt er gar nicht, konnte und kann darum nicht aus Ueberzeugung sagen, ob eine Vereinigung auch nur möglich wäre. Daß aber irgend ein sektirerischer Irrthum mit dem Glauben an die katholische Wahrheit verbunden werden kann, hat er niemals geglaubt, und er verwirft ganz und gar einen solchen Wahn.

e) „Daß er die Lehre von einer ersten, einem Reiche Christi auf Erden vorangehenden Auferstehung der Gerechten und von einer auf unbestimmte Zeit darauf erfolgenden Auferstehung der Gottlosen am Allende als unkatholisch verwerfe."

ad e) Daß eine Lehre von einer ersten, einem Reiche Christi auf Erden vorhergehenden Auferstehung der Gerechten und von einer auf unbestimmte oder bestimmte Zeit darauf erfolgenden allgemeinen Auferstehung am Allende unkatholisch sei, hat er bisher noch nie gehört, und wurde seines Wissens von der katholischen Kirche bisher noch auf keinem Concil als solche erklärt, sondern es war dem einzelnen Gläubigen freigelassen, dies als Dogma materiale glauben zu dürfen. —

Die genannte Wahrheit von einer ersten Auferstehung ist schon im A. B. im Propheten Isaias angedeutet. Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete ist so frei, die hieher bezügliche Stelle nach der Vulgata, wie sie ihm vorliegt, von Fr. Jos. Allioli, Dr. der Theologie rc., wörtlich anzuführen. Kap. 26, 14 heißt es: „Sie sind todt und sollen nicht leben, Ungethüme, und sollen nicht auferstehen: 13) Denn Du hast sie heimgesucht und zermalmet, und jedes Andenken an sie vertilgt."

Zu dieser ihm an und für sich unklaren Stelle macht der Verfasser die Bemerkung in Note 13: „Im Hebr. Sie sind todt und leben nicht wieder auf, Schattenbilder, und stehen nicht wieder auf. Siehe den Gegensatz V. 19. Dieß geht im bildlichen Sinn auf die Babylonier, welche nie mehr die Weltherrschaft erlangten; im eigentlichen Sinn auf alle Gottlose überhaupt, welche an der ersten Auferstehung (Apoc. 20, 5, 6.) unmittelbar vor der Siegesperiode Christi auf Erden nicht Theil nehmen, sondern nur zum Gerichte auferstehen (Apoc. 20, 12), um den zweiten und ewigen Tod zu sterben und ewig in der Hölle begraben zu werden." An diesem in der angeführten Note und dem in hierauf bezüglichen Stellen gegebenen Sinn hat er immer festgehalten, weil die Approbation des apostoli-

schen Stuhles dafür spricht. Soll er diesen als unkatholisch verwerfen?

Zugleich fand der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete bei gründlicherem Studium der hl. Schriften in obengenanntem Bibelwerke in einer Anmerkung zum 24. Kap. bei Matth. dieselbe Wahrheit noch klarer ausgesprochen, nämlich in Note 32 heißt es (zu V. 28: Wo immer ein Aas ist, da versammeln sich die Adler). „Hieher gehört die Vernichtung des Antichrists, der siegreiche Zustand der Kirche Gottes auf Erden durch längere Zeit und die erste Auferstehung (Apoc. 19. 20, 1–6),“ und in Note 43 heißt es: „Aber nicht bloß die bei der ersten Auferstehung noch nicht erstandenen Gerechten, wo nur einige Gerechte (Apoc. 20, 4) auferstehen, sondern auch die Gottlosen werden in ihren Leibern erscheinen rc.“

Da nun diese Lehre von einer ersten Auferstehung in der katholischen Kirche immer noch eine offene Frage ist, jedoch von den hl. Vätern in den ersten Jahrhunderten der Kirche gelehrt und bereits allgemein geglaubt wurde und in der neuesten Zeit von vielen geglaubt und öffentlich gelehrt wird; so kann er dieselbe nicht als unkatholisch und irrig verwerfen. Und aus der Annahme einer von der Kirche noch unentschiedenen, aber in der hl. Schrift und Tradition doch wohl begründeten Lehre kann doch unmöglich ein Verdacht auf Irrgläubigkeit geschöpft werden, und selbst wenn es eine spezifische Lehre irgend einer Secte wäre.

Erst im Laufe dieses Jahres ist bei Manz in Regensburg von einem gewissen L. Haug, einem strengkirchlich gesinnten Manne, unter dem Titel: „Das Ende der Welt, oder die Wiederkunft unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi,“ eine sehr voluminöse Schrift erschienen, in welcher die fraglichen Lehren sehr ausführlich behandelt und im Einklang mit vielen Stellen der hl. Schrift und der Väter als wahr bewiesen werden.

f) „Daß er es für verwerfliche, vermessene Schwärmerei halte, die jetzigen Zeitläufe als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zu bezeichnen, da der Herr selbst diese Zeit

als dem menschlichen Wissen völlig entrückt erklärt hat, und es keine sichere Zeichen für seine letzte Ankunft geben kann."

ad f) Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete hält es für verwerfliche und vermessene Schwärmerei, die Stunde, den Tag, das Jahr, Jahrzehnt oder Jahrhundert als die Zeit der Wiederkunft Christi oder dessen naher Ankunft zu bestimmen, weil unser Herr und Heiland am Schlusse jeder hieher bezüglichen Weissagung beigefügt hat: „Darum wachet; denn ihr wisset nicht, zu welcher Stunde euer Herr kommen wird" Matth. 24, 42. — Zu V. 43 machte der Herr Professor Thalhofer in seiner Exegese die richtige Bemerkung: „Gerade darin, weil der Hausvater nicht weiß, zu welcher Stunde der Dieb kommt, liegt der Grund, daß man immer wachen soll"; und zu V. 5 im 25. Kap.: „Merkwürdig ist, daß alle (Jungfrauen) schlafen! Es wird fast Niemand mehr gefaßt sein. Wenn man heutzutage sagt, daß Christus kommt, wird man sagen, ich erlebe es nicht." —

Deßhalb glaubt er mit Grund, das es Pflicht eines jeden Christen ist, sich auf diese Zeit bereit zu halten und wachen zu müssen.

Mit noch mehr Grund glaubt sich der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete berufen zu müssen auf eine Note zum 3. Kap. des Propheten Joel in obengenanntem Bibelwerke. Er ist so frei, diese Note wörtlich anzuführen. V. 2. Note 3 heißt es: „Die Völker waren es, welche bei der ersten Ankunft Christi gewürdiget wurden, in die Kirche einzugehen, und nur ein kleiner Theil der Juden schloß sich an sie an: kurz vor der letzten Ankunft Christi am Ende der Zeiten wird der umgekehrte Fall eintreten: nur wenige unter den Völkern werden Christo treu bleiben, dagegen das ganze Volk Israel seinen Messias und Gott erkennen, und in die Kirche eingehen; worauf ein schreckliches Gericht über die Heiden ergehen wird, wie der hl. Paulus im Briefe an die Römer K. 11 und der hl. Johannes in den letzten Kapiteln der Offenbar. deutlich vorsagen. Nur zu deutlich sehen wir in un-

serer Zeit, wie sich diese Ereignisse vorbereiten, und jene Zeiten nahen, in denen nach den Worten Christi (Luc. 18, 8) kaum ein Funke von Glauben auf Erden übrig bleiben wird: Denn Unglaube und Sittenlosigkeit fängt an in alle Stände so sehr einzudrängen, daß bei den Meisten fast nichts als der bloße Namen „Christen" übrig, überall nur das gräulichste Heidenthum, Vergötterung der Vernunft und Sinnlichkeit sichtbar ist." Und Anmerkung 57 zum 24. 44 bei Matth. lautet also: „Dieses gilt nicht bloß von der Stunde des Todes, sondern auch von der zweiten Ankunft des Herrn zum Gerichte. Diese hat ihre bestimmten Zeichen, aber da nichts in der Welt plötzlich erscheint, sondern Alles sich vorbereitet und anbahnet, Alles entsteht, wächst, im Wachsthum fortschreitet und sich vollendet, so erscheinen auch diese Zeichen wachsend durch die ganze Geschichte, und treten von Zeit zu Zeit gleichsam in Altersstufen auf, bis sie beim Ablaufe der Zeit vollendet sind, und das Ende bringen . . . . Eben deßhalb aber müssen die Gläubigen aller Jahrhunderte zur steten Wachsamkeit auch in Bezug auf die letzte Ankunft des Herrn verpflichtet sein: Denn wenn sie auch wissen, daß das Weltende erst dann kommt, wenn diese Zeichen in ihrer letzten Entwicklungsstufe auftreten, so wissen sie doch nicht, wann die letzte Entwicklungsstufe eintritt, indem dieß zu wissen sich der Vater vorbehalten hat (V. 36), und sie darum auch nie in Sicherheit sein können, ob diese letzte Stufe nicht schon zu ihrer Zeit eingetreten ist." —

Ebenso bemerkenswerth ist die Note 58 zu demselben Kapitel bei Matth.*)

*) Die Note 58 zu Vers 45 lautet also: „Wer ist wohl der ergebene, auf seinen und seines Herrn Vortheil bedachte Knecht, der aufgestellt worden, für die Hausgenossen zu sorgen? Ist es der, welcher zu jeder Zeit seine Pflicht erfüllt, weil sein Herr zu jeder Zeit kommen und Rechenschaft fordern kann; oder derjenige, welcher sich denkt, die Zeit der Zukunft des Herrn sei noch nicht da, und deßhalb die Erfüllung seiner Pflicht hinausschiebt? Der Herr stellt diese Frage an die Apostel, und spricht also vorzugsweise von der Pflicht steter Wachsamkeit und Fürsorge der geistlichen Vorsteher (Hilar.)."

Aus diesen angeführten Stellen und aus all' den Worten unseres göttlichen Heilandes, welche Er zur Warnung auf diese Zeit anführt, geht klar und folgerichtig hervor, daß die Ankunft Christi wie für jeden Gläubigen, so für die ganze Christenheit der Gegenstand der täglichen, ja stündlichen Hoffnung und Erwartung sein soll, und darum die Behauptung, daß die Wiederkunft Christi in dem jetzigen Zeitlaufe nicht vor sich gehen könne, eben so irrig wäre, wie die Behauptung, daß die Wiederkunft Christi in der Jetztzeit vor sich gehen müsse, weil weder das Eine, noch das Andere bestimmt werden kann. Deßwegen ist es Gegenstand des Glaubens, Hoffens und Erwartens, wie auch der Catechismus romanus (VII. Art. Nr. 2 und 10) ausdrücklich lehrt, und darum kann es keinen Zeitlauf geben, in welchem die Wiederkunft des Herrn nicht eintreten könnte. —

Aus dem Erkenntniß vom 14. März ist auch ersichtlich, daß das Hochwürdigste Domkapitel dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten vom Anfange der Untersuchung an bis zu ihrem Abschlusse in allen seinen Angaben, Erklärungen und Erläuterungen niemals auch nur ein Wort geglaubt hat. Hochdasselbe findet darin nichts als leere ungegründete Ausflüchte, Versuche, die an ihn gestellte Forderung zu umgehen, eine bestimmte Erklärung abzulehnen u. s w. Dieses war für ihn um so schmerzlicher, als man dagegen seinen Anklägern unbedingten Glauben schenkte, ihm selbst aber dadurch es geradezu unmöglich machte, sich zu rechtfertigen. Denn wenn man einem Menschen durchaus nicht mehr glaubt, so hat Alles ein Ende. Er spricht es aber hier mit dem vollsten Bewußtsein aus, daß er in allen seinen Erklärungen ganz nur die Wahrheit angegeben habe, und bekennt offen und freudig: Sein Oberhaupt ist der Hochwürdigste Bischof von Augsburg und der hl. Vater Pabst Pius IX. Er hält fest an der katholischen Kirche, als der von Christus gestifteten Heilsanstalt; er hält fest am tridentinischen Glaubensbekenntniß und belegt also alle und jegliche Lehren mit dem Anathem, die gegen die katholische Glaubens-Wahrheit verstossen; aber eine Sache, die er nicht

als solche kennt und in die er nicht die dazu nöthige Einsicht hat, verwerfen, und Personen, die er nicht kennt, verdammen und als Betrüger erklären — das konnte und kann er nicht.

Aus dem bisher Gesagten wird das Hochwürdigste Erzbischöfliche Metropolitan-Gericht gewiß ersehen, daß es keineswegs „grundlose Widersetzlichkeit, zu der ihn vielleicht weniger innere Ueberzeugung als äußere Einflüsse bestimmen sollen", wie es am Schlusse des Erkenntnisses heißt, sei: sondern er ist zuletzt soweit gegangen, daß er die Punktationen auf die Autorität seiner oberhirtlichen Stelle hin mit „Ja und wahr" unterzeichnet hatte, und wurde dessenungeachtet mit dem Verdacht der Häresie belegt und zur Strafe dem öffentlichen Urtheil des Volkes übergeben.

Aus denselben Gründen kann er auch die ihm vom Hochwürdigsten Domkapitel auferlegte Abjuration nicht leisten, welche Lehren enthält, die von der katholischen Kirche noch unentschieden sind, die er nie gelehrt, die er nie anerkannt, zu deren er sich nie bekannt, noch je in seiner Gesinnung gehegt hat.

Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete hat sich nun über alle in Frage stehende Gegenstände so umständlich und vollständig, als aufrichtig ausgesprochen, und glaubt, das Erkenntniß des hohen Domkapitels in Augsburg als ein unbegründetes nachgewiesen zu haben. Er ist von Hochdemselben als ein noch ganz junger, in die Seelsorge kaum eingetretener Priester wie an den Haaren in diese traurige Sache hineingezogen und dadurch vor der ganzen Diözese prostituirt worden. — Seine Vakantstellung hatte für ihn überdies auch in zeitlicher Hinsicht die traurigsten Folgen. Der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete besitzt nämlich von Haus aus auch nicht einen Heller Vermögen, sondern hat alte arme Aeltern, die ihm durchaus nichts geben können, und Schulden von den Studienjahren her, und hat überdies vier ledige vermögenslose Schwestern, von welchen drei fortwährend krank sind. Er hat bisher von den Gaben wohlthätiger Leute, die sich seiner Noth erbarmten, ärmlich gelebt, und von den wenigen Meß-Stipendien, die er bekommen.

Im Hinblicke nun auf die hier vorgelegte Vertheidigungsschrift stellt der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete die submisseste Bitte, das Hochwürdigste Metropolitan-Gericht wolle die hohe Gnade haben, das Erkenntniß des hohen Domkapitels Augsburg aufzuheben, ihn also von dem Verdachte, der irving. Lehre und Sache zugethan zu sein, huldvollst freizusprechen!

Wenn aber Höchstdasselbe sich den gegen ihn vorgebrachten Verdächtigungen gegenüber von seiner Unschuld und Rechtgläubigkeit aus dem bisher Gesagten noch nicht ganz überzeugt haben sollte, so bittet er so dringend als ehrfurchtsvoll, Höchstdasselbe möchte die Gnade haben, ihm aus den Akten jene Aeusserungen, welche die klagenden Priester in seinen Predigten und im Privatumgange vernommen haben wollen und auf welche sie ihren Verdacht gründen, mitzutheilen, um es ihm so möglich zu machen, sich von demselben ganz zu reinigen! und verharret in tiefster Ehrfurcht Eines Hochwürdigsten Erzbischöflichen Metropolitan-Gerichts.

Nach drei Tagen wurde mir meine Appellationsschrift wieder zurückgeschickt, indem sich das Hochwürdigste Metropolitangericht in bezüglicher Sache für incompetent erklärte und mir unterm 24. April 1856 eröffnete, daß fragliche Sache dem hl. Stuhle, resp. dem S. Officium reservirt sei, und sich für verpflichtet halte, mich auf diesen Weg zu weisen. Ich entschloß mich, diesen Weg einzuschlagen, meldete den 1. Mai diesen meinen Entschluß dem hohen Domkapitel an, und reichte den 5. Juni 1856 durch den bay'rischen Gesandten, Baron Verger, obige Appellationsschricht an das S. Officium ein.

Während dieses geschah, erhielt ich vom Hochw. Domkapitel am 5. Mai folgenden Erlaß vom 30. April 1856:

„Nachdem durch Metropolitan Erkenntniß v. 17. d. M. der Priester Herr Lorenz Egger mit seiner Appellation an die zweite Instanz ab — und auf den Weg zum hl. Stuhle, resp. das hl. Officium verwiesen worden ist, welcher nur ein Beschwerdeweg mit devolutiven Folgen ist, so tritt unsere Sentenz in Vollzug und es cessirt der Suspensiveffekt derselben, den wir für die Appellation aus Gnaden zugestanden hatten. Demzufolge

wird dem Priester Herrn Egger ein weiterer peremptorischer Termin von acht Tagen a die recepti zur Unterwerfung unter unsere Sentenz hiemit gegeben, nach dessen Verfluß jedoch der Vollzug in der Art eintritt, daß sich der Priester Herr Egger absque ulteriori sententia declaratoria als suspendirt ab omni exercitio ordinis anzusehen hat. Der Empfang dieses Erlasses ist also gleich zu bescheinigen."

Da ich mich jedoch aus den schon oben ausführlich dargelegten Gründen der Sentenz nicht unterwerfen konnte und bereits die Appellation an den heiligen Vater, Papst Pius IX. ergriffen hatte, so stellte ich unter dem 6. Mai an das Hochwürdigste Domkapitel die unterthänigste Bitte, daß mir nach dem kanonischen Grundsatze: „per Appellationem legitime interpositam principale cum accessoriis ad judicem appellationis defertur." C. 55 D. appell. (II. 28.), außer dem Devolutiv- auch der Suspensiv-Effekt in der Art in Gnaden zugestanden werden möchte, daß ich in solange ab omni exercitio ordinis nicht suspendirt werde, als nicht das Erkenntniß des apostolischen Stuhles dem Urtheil vom 14. März beigetreten ist.

Diese unterthänigste Bitte wurde mir durch hohen Erlaß vom 8. Mai rundweg abgeschlagen, und es trat sonach den 14. Mai 1856 die Suspension mit allen ihren traurigen Folgen für mich ein.

Da ich aus Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Opfer demselben an den Werktagen zwar nur im Talare, an den Sonntagen im Talar und Chorrock beiwohnte, so gieng mir von Seite des hohen Domkapitels unterm 18. Juni diesbezüglich folgendes Verbot zu: „Es ist hieher zur Anzeige gekommen, daß Herr Kommorant Egger sich bei der Anwohnung des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Werktagen sich des Superpelliciums (Chorrocks) bediene. Es wird dieß demselben abgesehen von seiner Suspension ab ordine in Ansehung der in Oberroth obwaltenden Verhältnisse ausdrücklich verboten und demselben nur gestattet, im Talare in der Kirche zu erscheinen."

Seit meiner den 14. Mai erfolgten Suspension wohnte

ich nun im Talare täglich dem heiligen Opfer bei, und setzte für die Zukunft auf den heiligen Vater Papst Pius IX. meine Hoffnung. Allein als ich auf verlässige Weise erfuhr, das hohe Domkapitel werde, ohne auf meine Appellation an Denselben Rücksicht zu nehmen, die Sentenz in Vollzug setzen, mich also nach Umfluß des Jahres exkommuniziren, so ließ ich die Sache einstweilen beruhen, wartete die Ankunft des neuen Hochwürdigsten Bischofs ab, und wendete mich dann den 15. Nov. 1856 an Hochdenselben in folgendem Schreiben:

Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Bischof und Herr!

„Schon längst trage ich den Wunsch in mir, mich in meiner Eurer Bischöflichen Gnaden schon bekannten Angelegenheit an Sie zu wenden; die langwierige Krankheit aber, mit der Hochdieselben, leider, heimgesucht wurden, hieß mich zuwarten. Da nun aber Eure Bischöfliche Gnaden, wie ich erfuhr, sich nun wieder der vollen Gesundheit erfreuen, so wage ich es, mich vertrauensvoll meinem Hochwürdigsten Oberhirten in tiefster Ehrfurcht zu nahen.

Es ist Eurer Bischöflichen Gnaden bekannt, welche Sentenz das Hochwürdigste Domkapitel S. E. V. in der Sache, welche „Irvingianismus" genannt wird, unterm 14. publicirt den 18. März l. J. auch über mich gefällt hat. Ich bin lebendig und fest überzeugt, daß dieselbe unbegründet und darum ungerecht ist. Diese Ueberzeugung machte es mir zur Pflicht, die Appellation an das Hochwürdigste Erzbischöfliche Metropolitan-Gericht München-Freisingen zu ergreifen; was auch den 16. April l. J. geschah. Da sich aber Höchstdasselbe zur Untersuchung der Sache für inkompetent erklärte und die Appellationsschrift an mich zurücksandte, so ließ ich die Sache bis zur Ankunft Eurer Bischöflichen Gnaden beruhen

Im Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit meines Hochwürdigsten Oberhirten bringe ich nun dieselbe Appellationsschrift in der Anlage Höchstihnen zur Vorlage — mit der unterthänigsten Bitte, daß Sie die Gnade haben möchten, im Hinblicke auf die darin vorgetragenen Gründe das Erkenntniß

des Hochwürdigsten Domkapitels mit allen seinen Folgen huldvollst aufzuheben und mich in der Seelsorge wieder anzustellen.

Einer gnädigsten Bittegewährung hoffnungsvollst entgegensehend, verharrt in tiefster Ehrfurcht

Eurer Bischöflichen Gnaden

Oberroth, den 15. November 1856.

unterthänig gehorsamster Priester,

Lorenz Egger."

Auf diese meine Vorstellung und Bitte erhielt ich von dem Hochwürdigsten Oberhirten nachfolgende Antwort vom 1. März 1857:

„Hochwürdiger Herr Kaplan!

Schon unter dem 15. Nov. 1856, erhalten am 19. Nov. ej. a., haben Sie unter Anlage Ihrer Berufungsschrift an das Hochwürdigste Metropolitan-Gericht München-Freising vom 21. April 1856 an mich die Bitte gestellt, im Hinblicke auf die in der eben allegirten Berufungsschrift vorgetragenen Gründe das Erkenntniß des Hochwürdigsten Domkapitels mit allen seinen Folgen aufzuheben und Sie in der Seelsorge wieder anzustellen.

„Ich habe Ihre Vorlage wiederholt gelesen und geprüft; aber ich habe mich nicht für berechtiget halten können, dieses Erkenntniß aufzuheben, um so weniger, als von Ihnen nichts Unmögliches gefordert wurde. Gesetzt auch, Sie könnten das sogenannte Werk Gottes, das Sie verwerfen sollen, nicht, wäre es bei einigem guten und aufrichtigen Willen nicht Ihre Pflicht gewesen, sich über dieses Werk die nöthige Aufklärung zu verschaffen, damit sie sich darüber hätten ein selbstständiges Urtheil bilden können? Sie haben das nicht für nothwendig erachtet, und vorgezogen, im Ungehorsame gegen Ihre geistliche Obrigkeit zu verharren. Darum müssen Sie mit Recht das angedrohte Präjudiz über Sich in Vollzug gesetzt sehen, wenn Sie sich auch in der letzten Stunde nicht eines Bessern besinnen und Gehorsam leisten.

„Um das Aeußerste zu thun, lade ich hiemit Sie zu einer mündlichen Besprechung dieses Gegenstandes auf Donnerstag den 5. März l. J. oder auf Dienstag den 10. März l. J.

ein, wo Sie Vormittag 9 Uhr zu mir kommen und mich sicher treffen können, für den Fall, daß Ihre Ueberzeugung noch nicht fest steht, sich aus der kathol. Kirche ausscheiden zu lassen. Sollte Ihre Ueberzeugung bereits feststehen, dann ist jede weitere Besprechung überflüssig. Deßhalb habe ich auch Ihren Herrn Vetter — Pfarrer Lutz — zu einer mündlichen Besprechung nicht eingeladen, weil er in der Zwischenzeit hier in Augsburg gewesen, ohne mich besucht zu haben, und weil mir schon vor einigen Wochen mit Bestimmtheit gesagt wurde, sein Abschied von der kathol. Kirche sei im Drucke, und sei nun auch im Drucke vollendet. Bei solchen Antecedentien ist jede weitere Besprechung der Sache rein überflüssig. Da Ihr Hochwürdiger Herr Vetter auf diese Weise die Ausschließung erwartet, wird sie auch in einigen Tagen, nach Ablauf des Probejahres, unfehlbar ausgesprochen werden.

Mit aller Liebe

Ihr

ergebenster Bischof

Michael Deinlein.

Dieses Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs that mir einerseits sehr wohl, indem ich daraus ersah, daß der Hochwürdigste Oberhirt gegen mein Schicksal nicht gleichgültig sei; andererseits aber betrübte es mich auch sehr, indem es mir den Beweis lieferte, daß auf alle meine Vorstellungen nicht Rücksicht genommen, sondern auf einer unbedingten Unterwerfung unter die Sentenz bestanden werde. Ich nahm mir daher die Freiheit, auf das väterliche Schreiben des Hochwürdigsten Oberhirten den 6. d. M. Folgendes zu erwiedern:

„Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Bischof und Herr!

Ich habe das Hochverehrliche Schreiben Eurer Bischöflichen Gnaden vom 1. März den 3. d. M. erhalten und mit tiefem Schmerz daraus ersehen, daß Hochdieselben das Erkenntniß des hohen Domkapitels vom 14. März v. J. aufzuheben Sich nicht bewogen gefunden haben, weil darin von mir nichts Unmögliches gefordert sein soll.“

„Ich wiederhole und bezeuge vor Gott, dem Allwissenden, daß ich damals von dem fraglichen Werke mehr nicht wußte, als ich in meinen diesbezieblichen Erklärungen an das hohe Domkapitel ausgesprochen habe."

„Es ist doch gewiß nicht erlaubt, daß ein Priester ein Werk, von dem er hört, daß Gottes Hand darin walte, ungeprüft und ohne Weiteres entweder als ein blosses Menschen- oder als Teufels-Werk erkläre, wenn er nicht sehr leichtfertig handeln will. Deßungeachtet habe ich aus Gehorsam doch gewiß das Aeußerste, was ich noch mit gutem Gewissen thun konnte, wirklich gethan, indem ich die mir vorgelegten sechs Punktationen am 4. Nov. 1855 auf die Autorität meiner oberhirtlichen Stelle hin mit „Ja und wahr" unterzeichnete, da ich selbst von der Sache damals keine Kenntniß hatte. Leider war es vergeblich. Das hohe Domkapitel entfernte mich, der ich in die Seelsorge kaum eingetreten war, rücksichtslos aus derselben. Man schickte mich fort, ohne mir irgend einen Aufenthaltsort anzuweisen oder irgendwie hilfreich an die Hand zu gehen."

„Da ich ohne alles Vermögen und ganz hülflos war, so mußte ich mich in meine Heimath begeben."

„Eure Bischöfliche Gnaden verübeln es mir, daß ich mich sodann, mir über dieses Werk die nöthige Aufklärung zu verschaffen, nicht bemüht habe, allein wo und von wem hätte ich sie erhalten sollen? Als ich mich von dem Hochwürdigen Herrn Kapitular-Vikar Dr. von Allioli persönlich verabschiedete, sagte er mir ausdrücklich und wiederholt: „Wenn sie sich von ihrem Herrn Vetter, Pfarrer Lutz, inspiriren lassen, so werden sie niemals mehr rehabilitirt werden." Auf diese Warnung und Drohung hin vermied ich es, mit besagtem Herrn Näheres über die Sache zu reden und lebte ruhig für mich dem Studium und der Meditation. Ich fragte andere Geistliche über die Sache, aber keiner konnte mir mehr sagen, als die Zeitungen erzählten; somit ließ ich die Sache beruhen. Ich las unterdessen und mit ausdrücklicher Erlaubniß des Herrn Kapitular-Vikars die bekannten Schriften: Ueber den Rathschluß Gottes, die Hoffnungen der Kirche und das prophetische Wort, fand in den-

selben zwar eigenthümliche Ansichten über religiöse Gegenstände ausgesprochen; daß aber in denselben ein blosses Menschen- oder Teufels-Werk dargestellt sein soll, konnte ich nicht finden".

„Eure Bischöfliche Gnaden laden mich zu einer mündlichen Besprechung dieses Gegenstandes ein — für den Fall, daß meine Ueberzeugung noch nicht fest stehen und ich nicht schon entschlossen sein soll, mich aus der katholischen Kirche ausscheiden zu lassen, und bemerken weiter, daß, wenn meine Ueberzeugung bereits fest stehe, jede weitere Besprechung überflüssig sei."

„Hochwürdigster Bischof und Herr!
ich glaube während meines 9 monatlichen seelsorgerlichen Lebens und Wirkens weder etwas gethan noch gelehrt zu haben, das mich der Ausschließung aus der katholischen Kirche schuldig machte und ich bezeuge hiemit Eurer Bischöflichen Gnaden meine katholische Gesinnung wiederholt und aus vollem Herzen."

„Die Abjurationspunkte kann ich leider aus dem einfachen Grunde nicht unbedingt unterschreiben, weil darin Lehren zur Abschwörung vorgelegt werden, welche die katholische Kirche selbst als göttliche Wahrheiten anerkennt, sowie auch solche, welche die Kirche bis jetzt der Ueberzeugung des Einzelnen freigelassen hat."

Was nun die Sache, die unter dem Namen Irvingianismus als blosses Menschen- oder Teufels-Werk verworfen werden soll, selbst betrifft, so habe ich mich durch Lesung von einschlägigen Schriften überzeugt, daß sie katholische Wahrheit enthalte und im Cultus beinahe ganz mit der katholischen Kirche übereinstimme. Den Thatbestand derselben kenne ich aus eigener Anschauung nicht; aber aus den Nachrichten, welche der Wahrheitliebende Herr Domvikar Spindler, welcher an Ort und Stelle ist, muß ich mich überzeugen, daß sie nicht ein leeres Menschen- oder Teufels-Werk, sondern ein Werk der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit sei. Der besagte Herr Spindler schrieb z. B. erst dieser Tage: „Alles, was das Werk des Herrn betrifft, gefällt mir ganz gut und ich kann mit allem Scharfsinn nichts Anstössiges finden, sondern alles was ich sehe, höre, fühle ꝛc., predigt laut und feierlich: das ist des Herrn Werk, so kann

nur der Herr wirken, so ergreifend und mit geistiger Gewalt zur Sinnesänderung, zur Buße und zum Leben in Christus gleichsam zwingend. Alles, was ich in der Kirche und außer derselben im Leben der Gemeinde-Glieder sehe und höre, ist so ansprechend, so natürlich und einfach und so himmlisch erhaben zugleich, daß man sich als Bürger des Himmels jetzt schon fühlt und entzückt darüber ist und doch, wenn man wieder auf sich selbst hinblickt und auf die eigene Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit, ganz vernichtet dasteht. Und all dieses, die eigene Unwürdigkeit rc. und die himmlischen Güter in Christus bringen einem die Gottesdienste zu so klarer und harmonischer Anschauung und zum Fühlen und Genießen, daß man sagen und bekennen muß, das konnten Menschen unmöglich ersinnen und ausführen besonders und vorzüglich in diesem Lande. Die Beobachtung an Ort und Stelle und im Leben haben meinen Glauben sehr gestärkt Ich kann nur sagen, ich habe Alles so gefunden, wie Herr Caird gesagt hat, und die Leute welche an das Werk des Herrn glauben, sind, soweit ich sie kennen gelernt habe, äußerst liebenswürdig, sittlich und wahrhaft fromm."

„Da nun das hohe Domkapitel selbst nicht in Abrede stellen will, daß es eine außerordentliche Berufung gebe, die sich selbst durch außerordentliche Begabungen und Erscheinungen kund gibt, wie dieses bei Paulus der Fall war." (Spindlers aktenmäßige Darstellung S. 31.); so getraue ich mir auf solche Zeugnisse des Herrn Domvikars Spindler hin nicht diese Sache entweder als ein reines Menschen-Werk oder gar als Teufelswerk zu erklären und zu verwerfen.

„Dieses, Hochwürdigster Gnädigster Bischof und Herr! ist nun meine aufrichtig ausgesprochene Ueberzeugung in der fraglichen Sache. Da ich nun aus den Mittheilungen des Herrn Kammerers Fischer, Pfarrers in Obenhausen, weiß, daß Eure Bischöfliche Gnaden auch bei einer mündlichen Besprechung derselben auf unbedingter Unterwerfung unter die Sentenz des hohen Domkapitels bestehen und diese mir Gewissens halber nicht möglich ist, so dürfte eine Reise nach Augsburg zufolge

des huldvollen Schreibens Eurer Bischöflichen Gnaden als nicht nothwendig erscheinen.

„Dabei kann ich es nicht verbergen, wie tief es mich schmerze, der Ausschließung aus einer Kirche, der ich von meiner Kindheit an mit der aufrichtigsten und wärmsten Liebe zugethan war und bis auf diesen Augenblick bin, entgegen sehen zu müssen; indeß liegt es nicht in meiner Macht, es zu verhindern.

„Hinsichtlich der Aeußerung, welche Eure Bischöfliche Gnaden am Schlusse des Schreibens in Betreff meines Herrn Vetters, des Pfarrers Lutz, machen, bin ich so frei, ehrfurchtsvollst zu bemerken: Nachdem Eure Bischöfliche Gnaden demselben am 26. Sept. v. Js. mit aller Bestimmtheit erklärt hatten, daß ihm nichts Anderes übrig bleibe, als sich unbedingt zu ergeben. Wenn er aber glaube, daß erst nach 1800 Jahren die Irvingianer die wahre Kirche gründen, so soll er aus der kathol. Kirche scheiden, zu dieser Sekte gehen und dort sein Heil suchen, das Brod der kathol. Kirche zu essen und gegen die katholische Kirche zu wirken, sei perfid, und könne und dürfe nicht geduldet werden, — so erschien ihm eine mündliche Besprechung der Sache als fruchtlos, es war ihm dadurch alle Hoffnung zu einer Vermittelung seiner Sache benommen, und er konnte zufolge der über ihn gefällten Sentenz vom 26. Febr. v. J. nichts Anderes mehr erwarten, als die Ausschließung; denn auf eine unbedingte Unterwerfung konnte er Gewissenshalber ebenso wenig als Hr. Kammerer Fischer und ich eingehen, und aus der katholischen Kirche scheiden, konnte er nach seinen katholischen Gesinnungen und Grundsätzen ebensowenig. Auch enthält sein demnächst erscheinendes Schriftchen durchaus nicht „seinen Abschied von der katholischen Kirche;" sondern vielmehr das Gegentheil.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Bischöflichen Gnaden

unterthänig gehorsamster Priester

Lorenz Egger."

Auf diese Erklärung erhielt ich durch das Bischöfliche Dekanat unterm 18. praes. 19. April 1857 folgende Schlußsentenz des Hochwürdigsten Ordinariats Augsburg:

Ad. Num. 2069. Augsburg, den 6. April 1857.
praes. „ 19. „ „

„Das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Nachdem der Priester Herr Lorenz Egger, dermalen Kommorant in Oberroth, k. Ldg. Illertissen, innerhalb der ihm durch unsere Sentenz vom 14. ins. 18. März v. J. gegebenen Frist sich der ihm auferlegten Reinigung von dem Verdachte, irvingianischer Gesinnung zu sein, nicht unterzogen hat, derselbe vielmehr in der über ihn nach vierzehntägiger Frist a die publ. sentent. verhängten Suspension ab omni exercitio ordinis über Jahresfrist unbußfertig verharret, und darin insordescirt ist; nachdem derselbe sogar in einem Schreiben an unsern Hochwürdigsten Herrn Ordinarius vom 6/8. v. M. seine Gesinnung dahin offen kund gegeben hat, daß er die Sache — Irvingianismus genannt — für ein Werk der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit halte: so sind wir leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, denselben als wirklich der irvingianischen oder neuapostolischen Sekte als zugethan zu betrachten, und in die durch das kanon. Recht (c. 13. 1. Titel VII. de Haeret. L. V. der Dekretalen) auf die formale Häresie gesetzte Strafe der größern Exkommonikation zu verfällen, was hiemit in aller Form Rechtens geschieht.

„In Erfüllung dieser traurigen Pflicht bleibt uns nur übrig, für den kaum in das Priesterthum Eingetretenen, nun aus der katholischen Kirche Ausgeschiedenen, zu beten, daß er aus seiner Verblendung sich herausfinde, und nach aufrichtigem Erkennen und Bekennen seiner Verirrung wieder in die Kirche zurückkehre, außer welcher kein Heil ist.

Dr. Allioli, Dir.

Den Priester Herrn Lorenz Egger,
resp. dessen Schluß-Sentenz in seiner Untersuchungs-Sache puncto irvingian. Gesinnung betr.

Soratroy."

Aus dieser Schluß-Sentenz ist ersichtlich, daß ich nun in Folge derselben von der römisch-katholischen Kirche ausgeschlos-

sen bin, und daß mich dieser schon an und für sich und dann um seiner Folgen willen sehr schwere und schmerzliche Schlag deßwegen getroffen habe, weil ich die mir zur unbedingten Annahme vorgelegten Punktationen und Abjurationspunkte Gewissenshalber nicht mit „Ja und wahr" unterzeichnen und die Sache, „Werk des Herrn" genannt, dem Verlangen der oberhirtlichen Stelle gemäß nicht für ein leeres Menschen- oder Teufels-Werk erklären und verwerfen konnte.

Bevor ich nun, geliebter Leser, von dir scheide, halte ich mich für verpflichtet, dir zum Schlusse und im Rückblicke auf die ganze Verhandlung noch folgende Bemerkungen zur ruhigen und ernsten Erwägung vorzutragen.

Ich erkläre hiemit wiederholt, daß ich beim Beginne der Untersuchung mit der eigentlichen Sache nicht bekannt war, und darum als gewissenhafter Mann dieselbe weder für ein Werk Gottes noch auch, wie verlangt wurde, für ein leeres Menschen- oder Teufels-Werk bezeichnen konnte.

In Folge hievon wurde ich durch hohen Erlaß v. 6. Nov. 1855 aus der Seelsorge entfernt und in solange vakant gestellt, bis ich zu einer festen Ueberzeugung in fraglicher Sache gelangt zu sein an das Hochwürdigste Domkapitel bekannt gegeben haben werde, sei es die Ueberzeugung, daß die fraglichen Punktationen Ja und wahr seien, oder sei es die entgegengesetzte. Erst als mir aus dem hohen Erlasse v. 29. Febr. 1856, nach meiner Erklärung v. 7. März und dann aus dem Erkenntniß des Hochwürdigsten Domkapitels v. 14. März d. J. die traurige Ueberzeugung aufgedrungen worden war, daß alle meine Bemühungen, Hochdasselbe zufrieden zu stellen, fruchtlos seien, machte ich es mir, wie es gewiß jeder Leser begreiflich finden wird, zur förmlichen Aufgabe, die Sache, um derer willen ich in Untersuchung gezogen worden war, möglichst genau kennen zu lernen. Ich las, wie ich schon in dem Schreiben an den Hochwürdigsten Bischof bemerkte, ausser den bezeichneten Schriften auch noch andere, und insbesondere die Liturgie dieser Gemeinden; Schriften, worin die Entstehung dieses Werkes, seine weitere Entwickelung und förmliche Gestaltung erzählt wird, und die Lehre

der daran betheiligten Männer, ihre Grundsätze und ihr Cultus sehr einfach und umfassend dargestellt werden. Ich zog überdies bei solchen Männern, welche mit derselben genau bekannt sind, möglichst viele Erkundigungen ein, und da es mein zeitliches Wohl und ewiges Heil galt, so gieng ich dabei nichts weniger als leichtsinnig zu Werke, sondern nahm die Sache sehr ernst, und bat während meines Studiums und Forschens, um vor Verirrung bewahrt zu bleiben, Gott fortwährend um das Licht Seiner Gnade und Wahrheit. Auf mein ausdrückliches Verlangen erhielt ich auch die Briefe zu lesen, in welchen, wie ich gleichfalls in meinem Schreiben an den Hochwürdigsten Bischof schon sagte, Herr Domvikar Spindler seine an Ort und Stelle gemachte Erfahrungen bezüglich der Sache mittheilt, und kam auf diese Art zu der Einsicht und Ueberzeugung, daß fragliche Sache unmöglich ein leeres Menschen- oder Teufels-Werk sein könne, sondern ein Werk der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit sei.

Da es nun für dich, geliebter Leser, nicht ohne Interesse sein dürfte, das Resultat meines Forschens und Betens ausführlicher inne zu werden, so lege ich es dir hiemit in gedrängter Kürze zur Erwägung vor.

Es ist nicht wahr, lieber Leser, wenn behauptet wird, daß in diesen Gemeinden ein anderes, ein neues Evangelium gepredigt werde; sondern das, was die Schriften des Alten und Neuen Bundes enthalten, was die hl. Väter des apostolischen Zeitalters glaubten, lehrten und in ihren Schriften auf die Nachwelt fortpflanzten, was die ganze katholische Kirche von jeher glaubte und lehrte und in ihren drei großen Glaubensbekenntnissen — dem apostolischen, nizänischen und athanasischen feierlich ausgesprochen hat und bei dem öffentlichen Gottesdienste bis zur Stunde noch in allen ihren Gotteshäusern bekennt, — das also, was Jesus Christus uns geoffenbaret und in Seinem Auftrage die Apostel in aller Welt gepredigt haben, das und sonst nichts Anderes wird auch in diesen Gemeinden geglaubt und gelehrt. Ich habe nicht gefunden, daß von diesen Christen auch nur Eine katholische Wahrheit in Abrede gestellt

oder ignorirt würde, — wohl aber habe ich mich überzeugt, daß sie die ganze katholische Offenbarungswahrheit im Allgemeinen und Einzelnen anerkennen und von Herzen glauben.

Es ist geliebter Leser, nicht wahr, wenn behauptet wird, daß sie nur zwei Sakramente (Taufe und Abendmahl) annehmen; sondern sie anerkennen sämmtliche von Christo eingesetzten Sakramente, nämlich die Taufe, die Firmung, das hl. Sakrament des Altars, die Buße, die hl. Oelung, die Priesterweihe und die Ehe, und zwar ganz und genau in dem Sinne, wie er in den hl. Schriften gelehrt und von der Kirche schon in ihren ersten Zeiten genommen worden ist. Insbesondere ist es nicht wahr, wenn behauptet wird, daß sie das hl. Altarssakrament nur als ein Abendmahl gelten lassen; nein, sie erklären in ihren Schriften ausdrücklich, daß es ein wahres und fortwährendes Opfer sei, welches von den Priestern des Neuen Bundes Gott dargebracht werde, um Ihm unsere Anbetung und unsern Dank zu bezeugen, und Ihn um Vergebung der Sünden und um alles Gute für Leib und Seele, für Zeit und Ewigkeit zu bitten. Ebenso sprechen sie in ihren Schriften und mündlichen Erzählungen es als ihre lebendige Ueberzeugung aus, daß in der von Christo gegründeten Kirche nicht etwa blos ein allgemeines, sondern ein besonderes Priesterthum bestehe, welches vermöge göttlicher Einsetzung die Aufgabe und Gewalt habe, das Evangelium zu predigen, das hl. Opfer darzubringen, die hl. Sakramente zu spenden und die Gläubigen seelsorgerlich zu leiten und zu pflegen; und sie bekennen ausdrücklich, daß die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche des Morgen- und Abendlandes wirklich die rechtmässigen Nachfolger jener Bischöffe seien, welche von den Aposteln selbst ordinirt worden sind, und daß also auf ihnen die bezeichnete priesterliche Gewalt ruhe.

Es ist nicht wahr, geliebter Leser, wenn behauptet wird, daß sie nur die hl. Schriften des Alten und Neuen Bundes als Richtschnur des Glaubens und Handelns annehmen und gebrauchen; — nein, sie umfassen mit gleicher Liebe auch die apostolische Tradition, wie sie in den Schriften der hl. Väter,

in den uralten katholischen Liturgieen u. s. w. niedergelegt ist. Nur weisen sie jede Tradition zurück, welche mit den hl. Schriften im Widerspruche steht; und damit wird gewiß jeder vernünftige katholische Christ und Priester einverstanden sein; und es wäre gewiß gut, wenn man überall nach diesem Grundsatze handeln würde.

Ebenso ist es nicht wahr, wenn behauptet wird, daß sie eine neue, eine Sekten-Kirche gründen wollen. Sie lehren im Gegentheil ausdrücklich und mit Bestimmtheit, daß sie sich nur als Glieder der Einen, heiligen, katholischen und schon seit 18 Jahrhunderten bestehenden Kirche betrachten; nur sagen sie, daß nicht nur diese oder jene Confession mit Ausschluß aller Andern diese Kirche sei, sondern daß alle Gläubigen Jesu Christi durch die hl. Taufe ihr als Glieder angehören: und es wird ihnen auch hierin gewiß jeder beistimmen, der von der Kirche den schriftgemässen Begriff hat. —

Wie wäre es mir nun bei diesem Sachverhalte möglich gewesen, auf das in den Punktationen ausgesprochene Verlangen des hohen Domkapitels einzugehen, d. h. eine Sache, die in Lehre und Cultus so ganz christlich und ächt katholisch ist, als leeres Menschen- oder Teufels-Werk zu verwerfen? Gewiß hätte dieses auch sonst kein gewissenhafter Mensch gethan. — Ebenso unmöglich war es mir aber auch, wenn ich das Weitere in's Auge faßte, was in diesen Gemeinden nun einmal thätsächlich besteht und vorgeht.

Die fraglichen Christen behaupten nämlich mit aller Offenheit und Entschiedenheit, daß Gott unter ihnen alle jene Aemter und Ordnungen, wie sie am Anfange zum Segen der ganzen Kirche wirklich bestanden und in Thätigkeit waren, und wie sie uns der hl. Apostel Paulus 1. Cor. 12, 27—28, und Eph. 4, 11—16 vorführt, wieder hergestellt habe; sie behaupten, daß Gott wieder Apostel im eigenthümlichen und vollen Sinne des Wortes und Propheten, wie am Anfang gegeben habe.

An der Möglichkeit der Wiederherstellung derselben wird Niemand zweifeln, welcher an die unumschränkte Macht und die

freie Gnade und Barmherzigkeit Gottes glaubt, und es handelt sich also blos um die Frage, ob sie wirklich geschehen sei. Auf diese Frage antworten uns aber die an der Sache betheiligten Christen: „Komm und siehe selbst!" Und alle diejenigen, welche dieser Aufforderung Folge leistend, die Sache wirklich an Ort und Stelle mit aller Ruhe und Umsicht prüften, bezeugen einfach, **daß sich die Sache wirklich also verhalte.**

Wie der hl. Apostel Paulus als Beweis für seinen apostolischen Charakter auf die Zeichen seines Apostelamtes, die durch ihn gewirkt worden sind, hinwies, so thun es auch diese Männer (II. Cor. 12, 11—13).

Diese Christen behaupten ferner ausdrücklich, daß Gott das Apostel- und Propheten-Amt nicht wieder hergestellt habe, um eine neue oder Sekten-Kirche zu gründen, sondern um die — schon seit 18 Jahrhunderten bestehende und über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche, wie am Anfange, mit der ganzen Fülle des heiligen Geistes zu segnen und sie auf die Zukunft des Herrn bereit zu machen.

Darum erzählen uns diese Christen weiter, daß Gott zu diesem Zwecke durch Handauflegung der Apostel alle Geistesgaben, wie sie am Anfange in der Kirche in so reichem Maße vorhanden und in Wirksamkeit waren, wieder mitgetheilt habe, nämlich die Gabe der Weissagung, die Gabe, Kranke zu heilen, die Gabe in fremden Sprachen zu reden, die Reden auszulegen u. s w. Zum Beweise für die Wahrheit ihrer Aussage weisen sie auf die Thatsachen hin, die unter ihnen in dieser Beziehung so mannigfaltig vorkommen.

Aus diesen ihren Behauptungen machen sie kein Geheimniß, sondern sprechen sie in ihrem bekannten an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe und an alle Fürsten der Christenheit feierlich übergebenen Manifeste unverholen aus. Dasselbe thun sie in der Adresse, welche sie in jüngster Zeit an sämmtliche Pfarrer und bürgerliche Vorsteher der christlichen Gemeinden in England und Schottland öffentlich und in amtlicher Weise übergeben haben.

Welcher Christ nun, wenn er diese Nachrichten hört, sollte

sich nicht nicht von gnazem Herzen freuen, daß Gott sich in unsern Tagen aufgemacht und Sein Volk, Seine in so viele Partheien zerrissene, so sehr geschwächte und bedrängte Kirche mit so reicher Gnade und Segensfülle wieder heimgesucht habe? — Wer sollte, wenn er diese Nachrichten auch nicht augenblicklich glauben kann, nicht wenigstens von ganzem Herzen wünschen, daß sie wahr sein möchten?

Da jedoch Herr Domvikar Spindler in seiner „Aktenmäßigen Darstellung" diesen Gegenstand Seite 137 ff. ebenso gründlich als ansführlich und auch Herr Decan Lutz im V. Abschnitte seiner oben citirten Schrift behandeln, so unterbleibt hier eine weitere Darlegung desselben.

Was das Gemeinde- und Familien-Leben dieser Christen betrifft, so bemerke ich blos im Allgemeinen, daß es in der durchgreifendsten Weise nach den Grundsätzen des Evangeliums geordnet ist und geleitet wird, ohne daß jedoch der Freiheit der Person und der Familie nur im Geringsten Eintrag geschieht. Insbesondere ist für Arme, Wittwen und Waisen durch die Wiedereinführung des Diakonates in einer Weise gesorgt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Aufgabe der Diakonen und Subdiakonen ist es nämlich, nicht nur bei dem öffentlichen Gottesdienste nach der ihnen angewiesenen Stellung mitzuwirken, sondern auch den Armen, Wittwen und Waisen in jeder Beziehung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Die Mittel hiezu sind durch die freiwillig dargebrachten Zehnten und Opfergaben in reichem Maße gegeben.

Die Liturgie, welche bei ihrem Gottesdienste und bei allen kirchlichen Handlungen im Gebrauche ist, enthält alle Grundsätze der christlichen Offenbarungswahrheit, wie sie in den hl. Schriften des Alten und des Neuen Bundes, sowie in den alten Liturgien der katholischen Kirche uns aufbewahrt worden sind.

Ganz schriftgemäß und in sehr feierlicher und erbaulicher Weise werden die Gottesdienste in diesen Gemeinden gehalten. Dies gilt ganz besonders von der Feier der hl. Messe oder Eucharistie.

Wie viele Tausende in ganz Dentschland sprachen seit

Jahrzehnten schon den Wunsch aus, daß dieses hl. Opfer wieder wie in den ersten Jahrhunderten in der Muttersprache und überhaupt in solcher Weise gefeiert werden möchte, daß alles Volk an demselben unmittelbar thätigen Antheil nehmen könnte, da jetzt der Priester für sich allein handelt, das Volk nur von den Ministranten vertreten und das Verständniß der heiligen Handlung demselben durch die lateinische Sprache entzogen wird. In diesen Gemeinden ist nun Allem dem abgeholfen und die heilige Feier in ihrer ursprünglichen Form und Würde wieder hergestellt. Ebenso werden alle hl. Sakramente in der Muttersprache des betreffenden Volkes gespendet.

Wie viele Tausende sehnten sich in der ganzen abendländischen Kirche seit Jahrhunderten schon, das hl Sakrament des Altars der Einsetzung Jesu gemäß unter den beiden Gestalten des Brodes und Weines und unter der hl. Opferfeier empfangen zu können: und hier ist auch diesem Verlangen abgeholfen, indem das hl. Sakrament allen Gläubigen während des hl. Opfers und unter beiden Gestalten gereicht wird.

Wie herzerhebend muß es für jedes gläubige und frommgesinnte Gemüth sein, mit vollem Verständniß der hl. Handlung und allen dabei vorkommenden Gebeten, Lesungen u. s. w. und vereint mit dem Priester und den Diakonen das hl. Opfer zu feiern und mit ihnen auf dieselbe Weise das hl. Sakrament zu empfangen!

Die Art und Weise, wie das hl. Opfer in diesen Christengemeinden begangen wird, ist fast dieselbe, wie bei uns. Die Feier des hl. Opfers beginnt nämlich mit dem öffentlichen Sündenbekenntnisse (Confiteor), auf welches der celebrirende Priester die Absolution ertheilt, und dann die Collecte betet; hierauf folgt das Kyrie eleison und dann wird das Gloria gesungen oder gesprochen. Nach dem Dominus vobiscum wird wieder die für den Tag bestimmte Collecte gebetet und dann die Epistel und das treffende Evangelium gelesen. Nach demselben wird an Sonn- und Festtagen eine Predigt oder Homilie gehalten und hierauf von der ganzen Gemeinde in Gemeinschaft mit dem Priester das Credo gesprochen Nach dem Credo (Glau-

bensbekenntniß) folgt das Offertorium, bei welchem unter den dafür bestimmten Gebeten alles Volk seine Zehenten und Opfergaben durch die Diakonen zum Altare bringt. Nach dem Offertorium folgt die Präfation und dann das Gebet des Herrn. Nach dem Gebet des Herrn findet die Consecration (die Wandlung) statt und nach dieser die förmliche Opferung des heiligen Leibes und Blutes Jesu Christi. Hierauf folgt die Commemoration (das Gedächtniß) für die Lebenden, bestehend in Gebeten für die Geistlichkeit der ganzen katholischen Kirche, für die Geistlichkeit der einzelnen Gemeinden, für die Kirche in ihrem jetzigen Zustande, für Büßende und Bedrängte, für alle Stände in allen christlichen Ländern, für Könige, Fürsten und Regenten, für Richter und Obrigkeiten, und insbesondere für die Obrigkeit und die Behörde des betreffenden Landes; dann in Gebeten um gottesfürchtige Kinder-Erziehung, um Bekehrung der Welt, um gute Witterung, und um Trost, Hoffnung und Zuversicht für alle Sterbenden. — Dann folgt die Commoration (das Gedächtniß) der Gestorbenen, worin aller Gerechten und Heiligen des Alten und des Neuen Bundes, insbesondere aber des hl. Johannes des Täufers, der gebenedeiten Jungfrau Maria, der hl. Apostel und Bischöfe, Priester und Diakonen, der hl. Märtyrer und Bekenner u. s. w. gedacht, Gott für die ihnen verliehenen Gnaden gedankt und um ihre Auferstehung und unsere Verherrlichung mit ihnen gebetet wird. — Nach diesem findet die Feier der hl. Kommunion statt, wobei die Anwesenden das hl. Sakrament, wie schon bemerkt, unter beiden Gestalten empfangen. — Hierauf wird endlich die hl. Opferfeier mit den Nachkommuniongebeten und an Sonn- und Festtagen mit dem Te Deum geschlossen.

Außer der Feier des hl. Opfers finden in jeder größern Gemeinde täglich vier Gottesdienste statt und zwar: Morgens um 6 Uhr und Abends um 5 Uhr, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr.

Sämmtliche Gottesdienste werden jedesmal feierlich begangen, und von den Gläubigen, je nachdem es ihre Berufsarbeiten erlauben, sehr zahlreich besucht. Die dabei funktionirenden

Geistlichen tragen hiebei, sowie bei der Feier des hl. Opfers, dieselben priesterlichen und kirchlichen Gewande, wie sie in der ganzen katholischen Kirche von jeher gebräuchlich sind.

Wie sämmtliche Gottesdienste, so werden auch die Festzeiten des Kirchenjahres, nämlich Advent und Weihnachten, Beschneidung und Lichtmeß, die Fastenzeit und Charwoche, Ostern und Himmelfahrt, sowie der Pfingstsamstag- und Sonntag sehr feierlich begangen. Und es bewährt sich auch hierin, daß in diesem Werke nur wieder die ursprünglichen Ordnungen der kirchlichen Feier in ihrer Einfachheit und Würde hergestellt sind. Ganz besondere Erwähnung verdient es, wie schön und reichhaltig die Feier des Allerheiligenfestes in diesen Gemeinden gehalten wird; und eben die Reichhaltigkeit der Feier gestattet es nicht, sie hier in ihren einzelnen Momenten darzustellen, und möge in der Liturgie selbst nachgelesen werden.

Hinsichtlich der Ausspendung der hl. Sakramente bemerke ich, daß sie immer in ganz schriftgemäßer Weise statt finde, und die thatsächliche Ausspendung sämmtlicher hl. Sakramente der katholischen Kirche ist, nebenbei gesagt, gewiß die schlagendste Widerlegung des ungerechten Vorwurfes, daß diese Christen nur zwei Sakramente annehmen.

Wenn ich nun die Art und Weise, wie dieses Werk entstanden ist und sich entwickelt und gestaltet hat; wenn ich die rein christliche Lehre dieser Leute, den schönen und wahrhaft katholischen Cultus, der in ihren Gemeinden statt hat, in's Auge fasse; wenn ich erwäge, daß es nun einmal thatsächlich wahr ist, daß Gott in diesen Christengemeinden wieder wirkt, wie er es am Anfange gethan hat; wenn ich als Frucht ihrer Lehre, ihres Cultus und dieser Geisteswirkungen, ihren lebendigen Glauben an Gott und sein heiliges unwandelbares Wort ihre werkthätige Nächstenliebe, ihre freudige und zuversichtliche Hoffnung und Erwartung der Wiederkunft unseres göttlichen Erlösers; wenn ich ihre ächt christliche Gesinnung, ihren gottesfürchtigen Lebenswandel und ihr schönes Gemeinde- und Familien-Leben betrachte: so ist es mir geradezu unmöglich zu glauben, dieses Werk sei blos von Menschen, oder gar vom Teufel

zu Stande gebracht. — So wirkt nur Gott, und ich bekenne aufrichtig, daß ich überzeugt bin: Gott habe dieses Werk zu Stande gebracht und Seiner Kirche wieder Apostel im eigentlichen und vollen Sinne des Wortes und Propheten, wie am Anfange gegeben, um sie wieder mit der ganzen Fülle des hl. Geistes zu segnen, und auf die Ankunft ihres Herrn und Bräutigams als eine reine Braut vorzubereiten.

Es ist zwar sehr schwer und hart, daß ich als ein, wie die Schlußsentenz sagt, in das Priesterthum kaum Eingetretener ohne gegründete Ursache und auf bloße Verdächtigungen hin in eine Sache, die ich Anfangs nicht kannte und an der ich mich in keiner Weise betheiliget hatte, hineingezogen wurde; aber doch war dies der Weg zum größten Glück, das mir hat zu Theil werden können. Vielleicht wäre ich sonst mit diesem herrlichen Werke Gottes niemals oder nur sehr spät bekannt geworden; so aber mußte ich mich damit bekannt machen, und Gott hat mir in seiner großen Barmherzigkeit die Gnade gegeben, daß ich das, was er in unsern Tagen zum Heile der ganzen Christenheit thut, erkennen und gläubig als Sein Werk annehmen konnte; und ich trage daher die auf mir ruhende Exkommunikation mit ihren allerdings schmerzlichen Folgen um so ruhiger und getroster, da sie mich um dieses göttlichen Werkes willen getroffen hat.

Geliebter Leser! wenn ich dir am Schlusse dieser Schrift etwas zurufen darf, so ist es das ernste Wort: Gehe hin und prüfe, und auch du wirst dich bald überzeugen, daß nicht Menschen und nicht böse Geister so etwas zu Stande bringen können, — **daß so nur Gott wirke.**

Ferner:

Aktenmässige Inquisitionsgeschichte

des

Balthasar Fernsemer,

exkommunicirten Priesters und ehemaligen Pfarrers zu Dietershofen im Bisthume Augsburg.

Nebst

einer historisch-dogmatischen Abhandlung

über

die Kirche.

Preis 1 fl. 36 kr. oder 28 Ngr.

Der Kampf, der sich in neuester Zeit wegen der Sache des Herrn zwischen dem Hochwürdigsten Domkapitel Augsburg und einigen geistlichen Herren derselben Diöcese entsponnen, ist bereits weithin bekannt. Nicht so der Gegenstand des Kampfes.

Der Verfasser hat zum bessern Verständniß des obwaltenden Streites und zur leichtern Auffassung der Sache des Herrn seinen Akten eine historisch-dogmatische Abhandlung über die Kirche, und zwar über ihre ursprüngliche Beschaffenheit, ihren spätern Zustand und ihre Wiederherstellung in unsern Tagen als Einleitung vorausgeschickt. Diese Abhandlung dürfte für den in der Sache uneingeweihten Leser, wenn nicht den Schlüssel zu den mitgetheilten Akten, doch wenigstens eine große Erleichterung zum richtigen Verständniß der Sache bieten.

Es ist eine unablegbare Natureigenthümlichkeit des Verfassers, stets die Wahrheit immerhin ohne vielen Umschweif und Verblümung zu sagen. So sagt er in der Vorrede die göttliche Wahrheit geht ungehindert und unaufhaltsam, wie von jeher, so auch fortan ihren eigenen Weg, und trägt, trotz alles menschlichen Widerstandes ihre Siegeskraft in sich selber. Und wenn sie auch, wie Baco sagt, eine Zeit lang gefesselt und gebunden wird, so kann sie doch nicht besiegt werden. Jemehr sie unterdrückt wird, um so gewisser rächt sie sich am Ende an ihren Unterdrückern.